

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Rottmann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Leistungsbezug, Arbeitsmarktintegration und Kostenentwicklung bei ukrainischen Staatsangehörigen in Baden-Württemberg mit Fokus auf deren (voraussichtlich teilweise abermaligen) Rechtskreiswechsel

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ukrainische Staatsangehörige halten sich seit 2022 insgesamt in Baden-Württemberg sowie jeweils in Ulm und dem Alb-Donau-Kreis auf (bitte jährlich aufschlüsseln nach Einreisejahr)?
2. Wie viele ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg gehen jeweils einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und wie viele beziehen jeweils Leistungen nach SGB II (darunter gesondert die Zahl der „Aufstocker“), SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte ebenfalls jährlich seit 2022 aufgelistet und nach erwerbsfähig bzw. nicht erwerbsfähig differenziert; neben landesweiten Zahlen zudem auch separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis, soweit möglich)?
3. Wie viele dieser Personen erhalten bzw. erhielten seit 2022 (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre) Befreiungen oder Härtefallregelungen bei Zuzahlungen im Gesundheitswesen (z. B. Rezeptgebühren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel)?
4. Welche Kosten entstehen dem Land und den betroffenen Kommunen konkret (z. B. über SGB V/XI oder SGB II) im Zuge der Betreuung ukrainischer Staatsangehöriger in Baden-Württemberg durch ambulante Pflegedienste (erstens landesweit, zweitens separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis ausgewiesen, drittens im konkreten Fall der durch ambulante Pflegedienste betreuten Gemeinschaftsunterkunft in Ulm-Mähringen; mit Angabe der Größe der jeweiligen Personenkreise)?
5. Wie viele Anträge auf Erstausrüstung mit Bekleidung und Haushaltsgegenständen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II wurden seit dem ersten Rechtskreiswechsel (1. Juni 2022) von ukrainischen Staatsangehörigen in Baden-Württemberg gestellt (bitte pro Jahr nach Anzahl der Anträge, Bewilligungsquote, Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge und Durchschnittsbetrag pro Antrag aufschlüsseln)?

6. Wie haben sich die jährlichen Gesamtausgaben für Leistungen an ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg und die Mehrkosten durch den ersten Rechtskreiswechsel (verglichen mit einem angenommenen Fortbestand der AsylbLG-Versorgung bei gleicher Größe des Personenkreises; falls diese Angabe nicht möglich ist, zumindest Ausführungen zur damaligen Kostenveränderung) seit 2022 entwickelt (bitte getrennt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie nach Landes- und Kommunalebene aufschlüsseln)?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele der ukrainischen SGB-II-Bezieher bereits vor dem geplanten bundesweiten Stichtag (1. April 2025) eingereist sind und daher weiterhin Anspruch auf SGB II statt AsylbLG haben?
8. Welche Auswirkungen wird die Neuregelung mit dem geplanten Stichtag 1. April 2025 voraussichtlich auf die Finanzierungsanteile und -summen von Land und Kommunen haben?
9. Plant die Landesregierung Prüfungen auf möglichen Leistungsmissbrauch, gegebenenfalls systematisch und mit Rückforderungen bei positiven Bestandsfällen?

6.5.2026

Rottmann AfD

Begründung

Der 1. April 2025 wird von der Bundesregierung und dem Bundestag nach einem derzeit dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf („Leistungsrechtsanpassungsgesetz“) zur Umstellung ukrainischer Staatsangehöriger auf niedrigere AsylbLG-Leistungen als Einreise-Stichtag vorgesehen. Dementsprechend soll der zuvor zum 1. Juni 2022 vorgenommene Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises in SGB-II-Leistungen („Bürgergeld“, demnächst „Grundsicherung“) teilweise revidiert werden.

Zur Zahl der ukrainischen SGB-II-Leistungsbezieher – insbesondere der vor dem 1. April 2025 eingereisten Personen – stellen sich nun Transparenzfragen, die sich auch auf die Fragestellung nach der generellen Arbeitsmarktintegration der Ukrainer erstrecken. Weiterhin sollen mögliche finanzielle Mehrbelastungen für das Land Baden-Württemberg und dessen Kommunen durch den damaligen Rechtskreiswechsel des Personenkreises zu SGB-II-Leistungen abgeklärt werden. Alleine die Mehrkosten für die Landkreise wurden vom Landkreistag Baden-Württemberg dabei in einer Pressemitteilung vom 21. März 2025 auf etwa 300 Millionen Euro pro Jahr beziffert. Auch angesichts des geplanten erneuten Rechtskreiswechsels stellen sich solche Fragen.

Konkreter Anlass der Kleinen Anfrage ist der kürzlich im Wahlkreis geschilderte Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes in der Gemeinschaftsunterkunft Ulm-Mähringen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Leistungen im Zuge solcher Dienste gegebenenfalls in Anspruch genommen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Juni 2026 Nr. 35-0141.5-18/5 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ukrainische Staatsangehörige halten sich seit 2022 insgesamt in Baden-Württemberg sowie jeweils in Ulm und dem Alb-Donau-Kreis auf (bitte jährlich aufschlüsseln nach Einreisejahr)?

Aus der nachfolgenden Tabelle (Quelle: Sonderreport des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) können für Baden-Württemberg, den Stadtkreis Ulm sowie den Alb-Donau-Kreis die Anzahl der ukrainischen Staatsangehörigkeiten zum jeweiligen Stichtag entnommen werden:

Der Sonderreport bildet nur die Zahlen zum jeweiligen Stichtag ab, es kann anhand der Zahlen kein Verlauf herausgelesen werden, da auch Abgänge durch Wegzug, Tod etc. einfließen.

Stichtag	Baden-Württemberg	Ulm	Alb-Donau-Kreis
18.12.2022	131.290	1.869	1.682
24.12.2023	151.037	2.277	2.013
29.12.2024	163.353	2.221	2.264
28.12.2025	176.615	2.227	2.397
17.05.2026	179.197	2.200	2.393

2. Wie viele ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg gehen jeweils einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und wie viele beziehen jeweils Leistungen nach SGB II (darunter gesondert die Zahl der „Aufstocker“), SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte ebenfalls jährlich seit 2022 aufgelistet und nach erwerbsfähig bzw. nicht erwerbsfähig differenziert; neben landesweiten Zahlen zudem auch separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis, soweit möglich)?

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Daten zu dieser Frage ab August 2022 zur Verfügung gestellt.

Diese finden sich für Baden-Württemberg im Gesamten in der *Anlage 1* „BA Statistik BW“. Danach waren im Januar 2022 in Baden-Württemberg 1 382 Personen regelleistungsberechtigt, ab Juni 2022 ist ein Anstieg auf 64 741 Regelleistungsberechtigte zu verzeichnen. Ab diesem Zeitpunkt waren ukrainische Staatsangehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II. 41 474 Personen waren zu diesem Zeitpunkt erwerbsfähige Leistungsberechtigte. 11 935 ukrainische Staatsangehörige waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die erwerbstätigen ukrainischen Staatsangehörigen im Leistungsbezug werden ebenfalls in *Anlage 1*) Übergreifende Statistik BW, Seite 6 dargestellt. 7 823 Ukrainerinnen und Ukrainer waren demnach im Januar 2024 erwerbstätig und im Leistungsbezug.

Bis zum Februar 2024 war ein stetiger Anstieg der Regelleistungsberechtigten bis auf 104 030 im Februar 2024 zu verzeichnen. 22 535 ukrainische Staatsangehö-

rige gingen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach. 7 823 erwerbstätige ukrainische Staatsangehörige waren im Januar 2024 leistungsberechtigt. Bis zum November 2025 sank die Zahl der Regelleistungsberechtigten stetig auf 91 376. Im Oktober 2025 waren 42 886 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Entwicklungen zeigen eine deutliche Zunahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei stetigem Rückgang der Regelleistungsberechtigten. Die erwerbstätigen ukrainischen Staatsangehörigen mit Leistungsbezug steigen bis auf 12 465 Personen im Dezember 2025.

Für die Stadt Ulm zeigt sich laut Auswertung der „BA-Statistik Ulm“ (*Anlage 2*) folgendes Bild: Im Januar 2022 waren 25 Regelleistungsberechtigte erfasst. Ab Juni 2022 erfolgte ein Anstieg auf 1 028 Regelleistungsberechtigte. Ab diesem Zeitpunkt waren ukrainische Staatsangehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II. 215 Personen waren im Juni 2022 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bis Juli 2024 liegt die Zahl der Leistungsberechtigten im Durchschnitt bei 1 500 Personen. Ab August 2024 sinkt die Zahl stetig auf 919 Personen im Januar 2026. Die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten steigt stetig, im Oktober 2025 waren es 962 Personen. Im Januar 2022 waren 11 Personen erwerbstätig und leistungsberechtigt. Diese Zahl steigt stetig auf 174 Personen im Dezember 2025.

Für den Alb-Donau-Kreis können die Daten der *Anlage 3* „BA-Statistik Alb-Donau-Kreis“ entnommen werden. Im Januar 2022 sind hier 7 Personen leistungsberechtigt und erwerbsfähig nach dem SGB II. Diese Zahl steigt im Juni 2022 mit dem Zugang der Ukrainerinnen und Ukrainer ins SGB II auf 518 erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte an, 320 davon waren erwerbsfähig. Im Verlauf steigt die Zahl der erwerbsfähigen Regelleistungsberechtigten stetig an und pendelt sich von Oktober 2023 bis April 2025 bei einem Niveau von ca. 1 150 Leistungsberechtigten ein.

Es waren 105 ukrainische Staatsangehörige im Januar 2024 erwerbstätig und im Leistungsbezug. Frühere Daten konnten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Personen aus dieser Gruppe liegt im Betrachtungszeitraum Juni 2024 und Dezember 2024 zwischen 144 und 166 Personen.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Diese Daten werden für den Bereich des AsylbLG nicht statistisch erfasst.

Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Die Sozialhilfestatistik des Statistischen Landesamts unterscheidet nicht nach einzelnen Staatsangehörigkeiten.

Die Stadt Ulm hat sich über die untenstehende Tabelle hinaus nicht geäußert.

Der Alb-Donau-Kreis hat Folgendes mitgeteilt: Im SGB XII sind grundsätzlich nur Personen leistungsberechtigt, die nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind oder die Regelaltersgrenze erreicht haben. Daher wird davon ausgegangen, dass keine erwerbsfähigen Personen im Sinne der Begrifflichkeit „Aufstocker“ aus dem SGB II enthalten sind.

Die Kreise haben folgende Zahlen mitgeteilt:

Alb-Donau-Kreis Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024/31.12.2025
Hilfe zum Lebensunterhalt	30	75	66/59
Grundsicherung 4. Kap. SGB XII	92	118	141/167

Stadt Ulm Berichtsjahr	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024/31.12.2025
SGB XII	392	474	462/436

3. Wie viele dieser Personen erhalten bzw. erhielten seit 2022 (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre) Befreiungen oder Härtefallregelungen bei Zuzahlungen im Gesundheitswesen (z. B. Rezeptgebühren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel)?

Für den Bereich des SGB II führt ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Statistik. Zu der Frage liegen der BA keine statistischen Daten vor.

Die amtlichen Statistiken sehen keine Differenzierungen danach vor, wie viele ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg von Zuzahlungen ausgenommen wurden. Der Landesregierung liegen auch anderweitig dazu keine Erkenntnisse oder Daten vor. Diese Daten werden auch für den Bereich des AsylbLG nicht statistisch erfasst.

4. Welche Kosten entstehen dem Land und den betroffenen Kommunen konkret (z. B. über SGB V/XI oder SGB II) im Zuge der Betreuung ukrainischer Staatsangehöriger in Baden-Württemberg durch ambulante Pflegedienste (erstens landesweit, zweitens separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis ausgewiesen, drittens im konkreten Fall der durch ambulante Pflegedienste betreuten Gemeinschaftsunterkunft in Ulm-Mähringen; mit Angabe der Größe der jeweiligen Personenkreise)?

Für den Bereich des SGB II führt ausschließlich die BA die Statistik. Zu der Frage liegen der BA keine statistischen Daten vor.

Geflüchtete aus der Ukraine hatten seit dem ersten Rechtskreiswechsel 2022 grundsätzlich einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Bürgergeld/Leistungen nach dem SGB II und sind nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz gefallen. Dadurch haben sie Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen erhalten, also auch auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält man nur, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist. Diese beträgt zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung. Dem Land entstehen insoweit keine Kosten. Für Leistungen nach dem SGB XII, die Personen umfasst, die regelmäßig nicht erwerbsfähig sind oder die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Ansprüche auf Krankenhilfe nach § 48 SGB XII oder Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII zu Lasten des kommunalen Haushalts ausgelöst werden. Der Landesregierung liegen darüber keine Daten vor. Auch zu SGB XI-Leistungen, die nach Erfüllung der Vorversicherungszeit zum Tragen kommen können, liegen keine speziell nach Staatsangehörigkeiten auswertbare Daten vor. Diese Daten werden zudem für den Bereich des AsylbLG statistisch nicht erfasst.

Die Stadt Ulm hat mitgeteilt, es lägen lediglich Auswertungen zu den Gesamtkosten im SGB V vor. Die Kosten für ukrainische Staatsangehörige sowie die Aufwendungen für ambulante Pflegedienste und die Gemeinschaftsunterkunft in Ulm-Mähringen seien daraus nicht separat ersichtlich.

Der Alb-Donau-Kreis hat mitgeteilt, es seien bisher keine ambulanten Pflegesachleistungen beschieden worden. Vergleichbar mit ambulanten Pflegeleistungen sei es das Pflegegeld, das den Leistungsberechtigten die Möglichkeit eröffne, pflegerische Leistungen selbstbestimmt zu organisieren. Die Entwicklung stelle sich wie folgt dar:

Alb-Donau-Kreis Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024/31.12.2025
Amb. Pflegesachleistungen	0	0	0/0
Aufwand in Euro	-	-	-/-
Pflegegeld	0	1	5/10
Aufwand in Euro	-	6.100 Euro	23.260 Euro/42.360 Euro

Für den Bereich des AsylbLG werden diese Daten nicht statistisch erfasst.

5. Wie viele Anträge auf Erstaussstattung mit Bekleidung und Haushaltsgegenständen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II wurden seit dem ersten Rechtskreiswechsel (1. Juni 2022) von ukrainischen Staatsangehörigen in Baden-Württemberg gestellt (bitte pro Jahr nach Anzahl der Anträge, Bewilligungsquote, Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge und Durchschnittsbetrag pro Antrag aufschlüsseln)?

Die verfügbaren Daten der BA ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle. Daten zu Anträgen stehen in der Statistik der BA nicht zur Verfügung.



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bestand an Regelleistungsberechtigten mit Staatsangehörigkeit Ukraine und deren sonstige kommunale Zahlungsansprüche¹⁾

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand Dezember 2025)
Jahreswerte 2021 bis 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Region	Merkmal	2021	2022	2023	2024	2025
		1	2	3	4	5
Baden-Württemberg ²⁾	durchschnittlicher Bestand an RLB mit sonstigen kommunalen Zahlungsansprüchen	6	1.166	1.072	753	585
	Summe sonstige kommunale Zahlungsansprüche in €	47.330	9.114.884	9.807.384	7.776.477	6.119.461
dar. Ulm, Universitätsstadt	durchschnittlicher Bestand an RLB mit sonstigen kommunalen Zahlungsansprüchen	-	10	12	8	4
	Summe sonstige kommunale Zahlungsansprüche in €	-	93.185	106.481	79.642	38.725
Alb-Donau-Kreis	durchschnittlicher Bestand an RLB mit sonstigen kommunalen Zahlungsansprüchen	0	6	12	12	10
	Summe sonstige kommunale Zahlungsansprüche in €	150	73.207	122.261	126.940	99.877

Erstellungsdatum: 18.05.2026, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 405514

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Erstaussstattung Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräte) und Bekleidung (Erstaussstattungen Bekleidung sowie Erstaussstattungen Schwangerschaft und Geburt).

²⁾ Die Hochrechnung der Länder- und Bundesergebnisse basiert auf den Kreisen, deren Daten zur Grundsicherungsstatistik SGB II als vollständig bzw. plausibel eingestuft wurden.

6. Wie haben sich die jährlichen Gesamtausgaben für Leistungen an ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg und die Mehrkosten durch den ersten Rechtskreiswechsel (verglichen mit einem angenommenen Fortbestand der AsylbLG-Versorgung bei gleicher Größe des Personenkreises; falls diese Angabe nicht möglich ist, zumindest Ausführungen zur damaligen Kostenveränderung) seit 2022 entwickelt (bitte getrennt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie nach Landes- und Kommunalebene aufschlüsseln)?

Von den Gesamtkosten im SGB II (für Verwaltung, Förderleistungen, Bildung und Teilhabe und Zahlungsansprüche, Sozialversicherungsbeiträge) kann die Statistik der BA nur die Zahlungsansprüche in Gesamtregelleistung und darunter laufende Kosten der Unterkunft auswerten. Die Daten für Baden-Württemberg stehen ab Januar 2024 zur Verfügung, vgl. *Anlage 1*, Seite 6 Regelleistungsbedingte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen und Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ukrainischen RLB

Im Januar 2024 hatten Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten Zahlungsansprüche von insgesamt 79 537 937,00 Euro. Dabei entfiel auf das Bürgergeld ein Betrag von 68 251 938 Euro und auf die Kosten der Unterkunft ein Betrag von 27 505 817 Euro. Bis zum Dezember 2025 haben sich diese Zahlungsansprüche auf 71 078 702 Euro reduziert. Hier entfielen 58 754 107 Euro auf das Bürgergeld und 27 275 127 Euro auf die Kosten der Unterkunft.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse für Sozialhilfeleistungen des SGB XII und im AsylbLG für ukrainische Staatsangehörige vor. Die Sozialhilfestatistik des Statistischen Landesamts unterscheidet nicht nach einzelnen Staatsangehörigkeiten.

7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele der ukrainischen SGB-II-Bezieher bereits vor dem geplanten bundesweiten Stichtag (1. April 2025) eingereist sind und daher weiterhin Anspruch auf SGB II statt AsylbLG haben?

Der Statistik der BA liegen keine Informationen zum Einreisedatum vor. Hierzu liegen auch keine Daten hinsichtlich des AsylbLG vor. Diese Daten werden für den Bereich AsylbLG nicht statistisch erfasst.

8. Welche Auswirkungen wird die Neuregelung mit dem geplanten Stichtag 1. April 2025 voraussichtlich auf die Finanzierungsanteile und -summen von Land und Kommunen haben?

Die geplante Neuregelung zum Rechtskreiswechsel für neu eingereiste ukrainische Geflüchtete verändert die Finanzierungsverantwortung hin zu Ländern und Kommunen. Kern der Änderung ist, dass ukrainische Geflüchtete, die ab einem Stichtag eingereist sind, nicht mehr zum Rechtskreis des SGB II bzw. des SGB XII gehören und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entsprechende Leistungen erhalten können, sondern stattdessen zum Rechtskreis des AsylbLG gehören und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entsprechende Leistungen erhalten.

Zur Kostentragung im AsylbLG wird auf die Antwort zur Landtags-Anfrage 17/5030 verwiesen.

Grundsätzliche Zahlen zu den Auswirkungen liegen nicht vor. Die tatsächlichen Auswirkungen sind maßgeblich von den Zugangszahlen abhängig und daher nicht differenziert zu ermitteln.

9. Plant die Landesregierung Prüfungen auf möglichen Leistungsmissbrauch, gegebenenfalls systematisch und mit Rückforderungen bei positiven Bestandsfällen?

Aufgabe jeder Behörde ist es, die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung zu überprüfen und bei Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung, die entsprechenden Konsequenzen (z. B. Aufhebung/Rücknahme von Verwaltungsakten, Erstattungsforderung, vgl. §§ 45, 48, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) zu ziehen. Mit dem neuen § 64a SGB II unterstützt die BA die zuständigen Stellen bei der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch.

Die Prüfung eines möglichen Leistungsmissbrauchs sowie etwaige Rückforderungsverfahren richten sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB II, SGB XII sowie des AsylbLG. Die Unterbindung von Leistungsmissbrauch und gegebenenfalls Rückforderungen werden von den Leistungsbehörden selbst fortlaufend geprüft. Weitergehende Planungen der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

Hildenbrand
Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Tabellen

Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

Baden-Württemberg

Zeitreihe



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1880
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Region:	Baden-Württemberg (Gebietsstand April 2026)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: April 2026
Erstellungsdatum:	30.04.2026
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	29.05.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Erwerbs- und Arbeitslosenquoten nach Bundesländern

Erwerbs- und Arbeitslosenquoten nach Bundesländern (Stand: 31.12.2018)

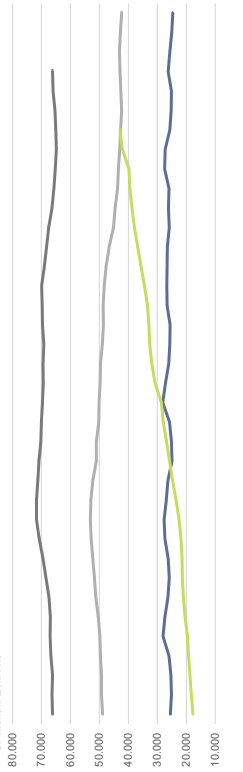
Bundesland	Erwerbs- und Arbeitslosenquoten nach Bundesländern (Stand: 31.12.2018)											
	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Baden-Württemberg	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Bayer	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Brandenburg	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Bremen	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Hamburg	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Hessen	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Mecklenburg-Vorpommern	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Niedersachsen	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Northrhine-Westphalia	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Rhineland-Palatinate	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Saxony	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Saxony-Anhalt	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Schleswig-Holstein	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Thuringia	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Lower Saxony	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Upper Saxony	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9
Germany	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9

1. Die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten nach Bundesländern sind in der Tabelle dargestellt. Die Tabelle zeigt die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten nach Bundesländern für das Jahr 2018. Die Tabelle ist in 13 Spalten unterteilt. Die Spaltenüberschriften sind: Bundesland, 2018, 2017, 2016, 2015, 2014, 2013, 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007, 2006. Die Tabelle enthält die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten für jedes Bundesland und für Deutschland insgesamt. Die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten sind in Prozent angegeben. Die Tabelle ist in 13 Spalten unterteilt. Die Spaltenüberschriften sind: Bundesland, 2018, 2017, 2016, 2015, 2014, 2013, 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007, 2006. Die Tabelle enthält die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten für jedes Bundesland und für Deutschland insgesamt. Die Erwerbs- und Arbeitslosenquoten sind in Prozent angegeben.

Entwicklung der Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

Baden-Württemberg (Gebietsstand April 2026)

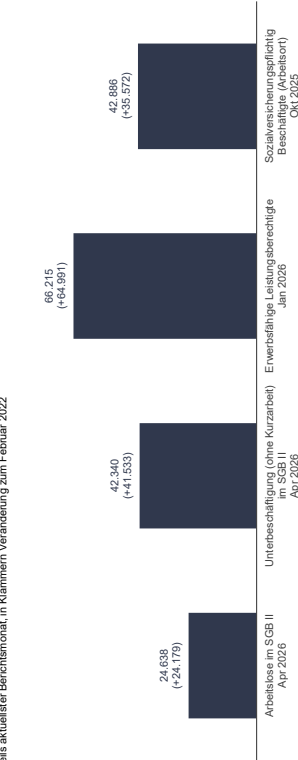
37 Monatszeiträume



Aktuelle Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

Baden-Württemberg (Gebietsstand April 2026)

Jeweils aktueller Berichtsmonat, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 330659

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden die Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.
Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.

Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen

Baden-Württemberg (Gebietsstand April 2026)

Zeitreihe

Merkmale	Jan 2025	Feb 2025	Mrz 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025
	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen												
Insgesamt	71.920	71.915	71.207	70.718	68.989	69.099	68.196	67.598	67.165	66.953	67.284	67.851
Männer	26.226	26.289	26.069	25.964	25.412	25.475	25.168	25.023	24.986	25.115	25.593	26.124
Frauen	45.694	45.626	45.138	44.754	43.577	43.624	43.028	42.575	42.179	41.838	41.691	41.727
15 bis unter 25 Jahre	17.792	17.913	17.906	17.925	17.647	17.743	17.653	17.627	17.614	17.885	18.562	19.282
25 bis unter 55 Jahre	46.398	46.234	45.579	45.111	43.777	43.721	42.934	42.395	41.995	41.525	41.212	41.038
55 Jahre und älter	7.709	7.751	7.708	7.668	7.552	7.623	7.596	7.562	7.540	7.528	7.494	7.514
Bestand an nicht arbeitslos gemeldeten Personen nach statusrelevanten Lebenslagen												
Insgesamt	45.234	45.181	44.512	44.192	43.096	42.890	42.176	40.046	39.874	41.229	41.995	42.728
Integrationskursen	14.620	14.105	13.525	12.986	12.230	11.649	11.214	9.976	9.820	10.046	9.623	9.655
Förderungen (AA und JC)	3.110	3.307	3.464	3.422	3.272	3.228	3.248	3.079	3.165	3.664	3.912	4.025
ungef. Erwerbstätigkeit	6.106	6.258	6.372	6.623	6.827	7.183	7.229	7.175	7.030	7.037	7.078	7.048
(Ausb-)Bildung/Schule	9.812	9.996	10.037	10.230	10.175	10.368	10.209	9.567	9.531	9.885	10.348	10.531
Erziehung/Pflege	3.560	3.611	3.606	3.586	3.549	3.614	3.603	3.664	3.596	3.483	3.459	3.541
Bestand an Teilnehmenden an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ¹⁾ nach voraussichtlicher verbleibender Dauer												
Insgesamt	17.622	16.974	16.172	15.259	14.330	13.656	13.066	11.571	11.374	11.908	11.631	11.883
bis unter 3 Monate (inkl. keine Dauer)	8.354	7.474	6.713	6.040	6.090	5.000	4.689	4.005	4.598	4.464	4.390	4.482
3 bis unter 6 Monate	4.672	4.960	4.195	3.829	3.347	4.036	3.867	3.655	3.536	3.776	3.688	3.290
6 Monate und länger	4.596	4.540	5.264	5.390	4.893	4.620	4.510	3.911	3.240	3.668	3.553	4.111
Bestand an Arbeitslosen												
Insgesamt	26.686	26.734	26.695	26.526	25.893	26.209	26.020	27.552	27.291	25.724	25.289	25.123
Männer	9.264	9.350	9.388	9.295	9.080	9.153	9.114	9.660	9.677	9.198	9.326	9.369
Frauen	17.422	17.384	17.307	17.231	16.813	17.056	16.906	17.892	17.614	16.526	15.963	15.754
15 bis unter 25 Jahre	2.998	3.043	3.040	3.062	2.954	2.981	3.082	3.654	3.863	3.484	3.527	3.633
25 bis unter 55 Jahre	19.595	19.601	19.498	19.246	18.746	18.936	18.680	19.552	19.168	18.041	17.592	17.323
55 Jahre und älter	4.084	4.083	4.151	4.213	4.188	4.287	4.253	4.340	4.254	4.193	4.164	4.161
Ohne Hauptschulabschluss ²⁾	3.684	3.754	3.638	3.532	3.409	3.462	3.362	3.554	3.577	3.333	3.260	3.314
Mit Hauptschulabschluss ²⁾	4.518	4.451	4.508	4.550	4.439	4.444	4.424	4.644	4.670	4.399	4.253	4.173
Mittlere Reife ²⁾	8.006	8.165	8.323	8.337	8.124	8.286	8.200	8.683	8.622	7.958	7.802	7.755
Fachhochschulreife/Abitur/Hochschulreife ²⁾	6.583	6.663	6.761	6.733	6.648	6.848	6.881	7.376	7.146	6.562	6.502	6.401
Ohne Angabe zur Schulbildung ^{3,4)}	3.895	3.701	3.465	3.374	3.273	3.169	3.153	3.295	3.276	3.472	3.472	3.480
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung/ Ohne Angabe ^{3,4)}	14.002	13.912	13.724	13.665	13.270	13.421	13.375	14.350	14.446	13.749	13.507	13.469
Betriebliche / schulische Ausbildung ¹⁾	5.893	5.866	5.951	5.907	5.779	5.857	5.791	5.955	5.820	5.486	5.367	5.363
Akademische Ausbildung ¹⁾	6.791	6.956	7.020	6.954	6.844	6.931	6.854	7.247	7.025	6.489	6.415	6.291
Langzeitarbeitslose (LZA)	5.281	5.418	5.573	5.692	5.764	6.076	6.382	6.735	6.712	6.743	6.728	6.930
Anforderungsniveau des Zielberufes (KldB 2010)⁴⁾												
Helfer	13.876	14.101	14.417	14.424	14.069	14.387	14.244	15.076	14.913	13.979	13.865	13.953
Fachkraft	5.452	5.435	5.503	5.445	5.323	5.358	5.356	5.514	5.445	5.144	5.050	4.979
Spezialisten/Experten	3.372	3.453	3.468	3.427	3.373	3.481	3.403	3.587	3.398	3.180	3.136	3.073
Berufssegmente (KldB 2010)⁴⁾												
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	537	564	591	598	586	621	612	619	608	560	567	557
S12 Fertigungsberufe	1.970	1.991	2.074	2.012	1.993	2.015	1.965	2.014	1.982	1.880	1.869	1.877
S13 Fertigungstechnische Berufe	1.065	1.128	1.124	1.118	1.106	1.145	1.146	1.191	1.166	1.119	1.101	1.095
S14 Bau- und Ausbauberufe	1.158	1.166	1.192	1.144	1.122	1.158	1.132	1.145	1.125	1.078	1.081	1.082
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	2.625	2.661	2.721	2.739	2.634	2.684	2.691	2.832	2.814	2.663	2.631	2.637
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	1.963	2.004	2.051	2.024	1.978	2.044	2.042	2.167	2.124	1.948	1.910	1.897
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	1.625	1.674	1.712	1.679	1.689	1.730	1.750	1.880	1.816	1.701	1.635	1.614
S31 Handelsberufe	2.957	2.967	2.974	2.994	2.874	2.941	2.882	3.056	2.973	2.772	2.689	2.699
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	1.568	1.553	1.568	1.553	1.522	1.559	1.525	1.642	1.609	1.434	1.396	1.377
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	990	986	1.014	1.014	987	1.024	992	1.067	1.017	926	888	867
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	540	535	511	523	496	525	517	549	547	518	528	518
S51 Sicherheitsberufe	214	227	220	226	218	203	200	219	215	198	204	203
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	2.584	2.650	2.708	2.748	2.637	2.653	2.677	2.800	2.761	2.653	2.676	2.657
S53 Reinigungsberufe	2.904	2.883	2.928	2.924	2.923	2.924	2.872	2.996	2.999	2.853	2.876	2.925
Ohne Angabe ³⁾	3.986	3.745	3.307	3.230	3.128	2.983	3.017	3.375	3.535	3.421	3.238	3.118
Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung oder in Selbstständigkeit												
Insgesamt	566	802	941	995	958	974	964	892	1.207	1.140	849	763
Abgangsrate ²⁾	2,2	3,0	3,5	3,7	3,6	3,8	3,7	3,4	4,4	4,2	3,3	3,0

Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹⁾ Es werden keine Zahlen zu Teilnahmen z.B. an Sprach- oder Integrationskursen berichtet, sondern Zahlen zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die am Stichtag an einem Kurs teilnehmen. Es²⁾ Bei der Abgangsrate wird der Abgang zum Bestand des Vormonats in³⁾ Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je⁴⁾ Im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für ukrainische Staatsangehörige sehr hoch, daher erfolgt für diesen Zeitraum keine Berichterstattung für die Merkmale

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von

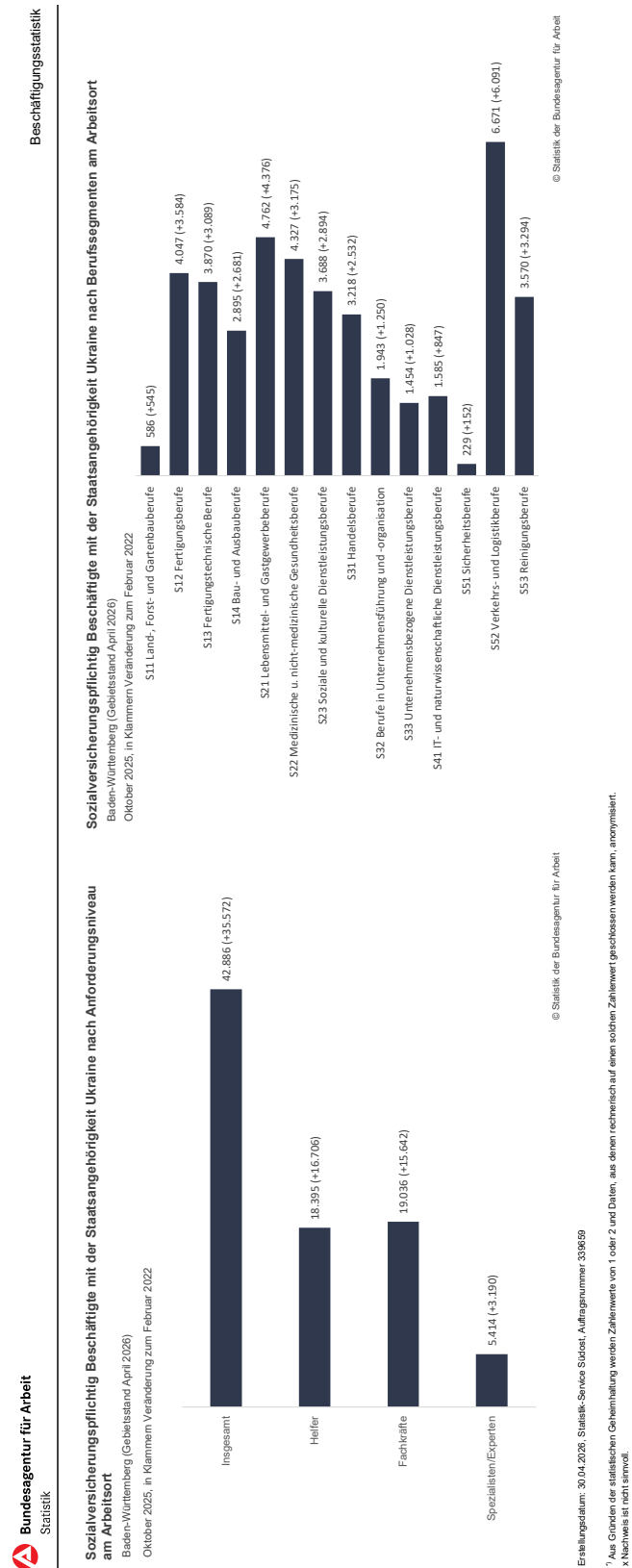
X) Bei unplausiblen Datenlieferungen kann kein Nachweis im Rechtskreis §

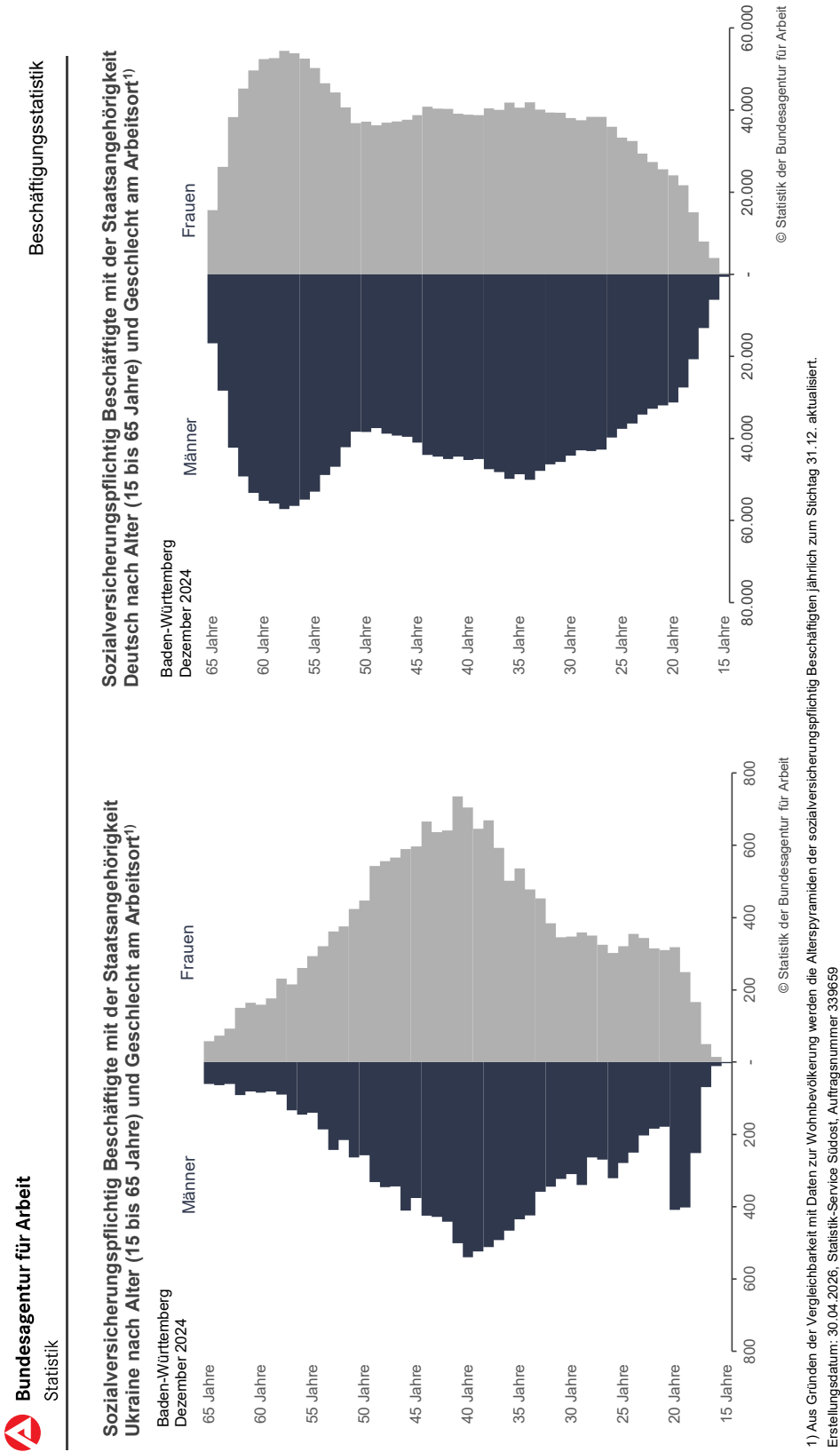
Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen am Arbeitsort¹⁾

Baden-Württemberg (Geldstand April 2026)
Zeitreihe (Stichtag jeweils am Monatsende)

Merkmale	Jan 2024	Feb 2024	März 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Jul 2024	Aug 2024	Sep 2024	Oktober 2024	Nov 2024	Dz 2024	Jan 2025	Feb 2025	März 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Oktober 2025	Nov 2025	Dz 2025	Jan 2026	Feb 2026	März 2026	Apr 2026	Mai 2026	Jun 2026	Jul 2026	Aug 2026	Sep 2026	Oktober 2026	Nov 2026	Dz 2026		
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte																																						
Insgesamt	21.839	22.535	23.596	24.765	25.860	26.823	27.929	28.801	30.814	31.536	32.641	32.933	33.470	34.456	35.633	36.808	37.952	39.506	39.796	42.016	42.886	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Männer	9.588	9.900	10.327	10.871	11.307	11.673	12.241	12.541	13.342	13.800	14.029	14.063	14.365	14.806	15.320	15.859	16.257	16.610	16.919	17.089	18.019	18.353	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	12.251	12.635	13.269	13.894	14.553	15.150	15.688	16.900	17.472	18.196	18.612	18.870	19.105	19.650	20.315	20.949	21.695	22.707	22.986	27.707	23.997	24.533	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
unter 25 Jahre	2.579	2.648	2.770	2.883	2.998	3.048	3.182	3.276	3.441	3.446	4.003	4.084	4.024	4.095	4.271	4.441	4.590	4.676	4.771	4.871	5.649	6.010	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
25 bis unter 55 Jahre	17.182	17.739	18.593	19.972	20.442	21.245	22.076	22.569	23.994	24.520	25.495	25.762	26.265	27.101	27.978	28.873	29.731	30.406	30.879	31.001	32.145	32.758	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
55 Jahre und älter	2.078	2.148	2.243	2.330	2.420	2.520	2.671	2.766	2.879	2.970	3.053	3.097	3.181	3.260	3.385	3.494	3.631	3.744	3.858	3.904	4.022	4.118	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Vollzeit	14.890	15.304	15.924	16.935	17.251	17.935	18.905	18.900	20.591	21.509	21.596	21.467	21.789	22.367	23.046	23.716	24.337	24.862	25.262	25.565	27.486	28.098	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Teilzeit	6.949	7.231	7.672	8.150	8.609	8.898	9.424	9.671	10.233	10.727	11.135	11.466	11.682	12.089	12.697	13.092	13.615	13.984	14.226	14.231	14.521	14.798	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Helfer	9.190	9.545	10.122	10.727	11.260	11.698	12.260	12.566	13.304	13.771	13.975	13.973	14.201	14.722	15.411	16.042	16.653	17.479	17.524	18.031	18.395	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Spezialkräfte																																						
Fließband-Experten	3.801	3.869	3.960	4.035	4.146	4.223	4.276	4.288	4.304	4.440	4.743	4.765	4.796	4.896	4.975	5.000	5.134	5.179	5.166	5.099	5.523	5.414	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S11 Land-, Forst- und Gärtnereibetriebe	244	278	310	342	411	419	425	408	432	436	422	397	404	438	472	508	562	591	565	534	576	566	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S12 Fertigungsbetriebe	2.217	2.283	2.323	2.439	2.534	2.625	2.752	2.823	3.036	3.076	3.133	3.110	3.224	3.315	3.427	3.579	3.684	3.803	3.866	3.844	3.972	4.047	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S13 Fertigungstechnische Berufe	2.168	2.242	2.307	2.390	2.466	2.516	2.601	2.653	2.879	2.939	2.969	2.950	3.027	3.108	3.173	3.254	3.337	3.447	3.487	3.512	3.790	3.870	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S14 Bau- und Anlagenerbauer	1.676	1.755	1.855	1.944	1.991	2.044	2.147	2.195	2.292	2.392	2.422	2.387	2.420	2.543	2.577	2.681	2.688	2.712	2.741	2.749	2.871	2.895	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbebetriebe	2.365	2.407	2.659	2.871	3.042	3.171	3.307	3.397	3.587	3.698	3.702	3.715	3.644	3.730	3.947	4.130	4.300	4.425	4.474	4.528	4.891	4.762	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	1.898	1.867	2.051	2.109	2.200	2.304	2.380	2.494	2.809	2.971	3.074	3.137	3.191	3.281	3.366	3.459	3.552	3.612	3.700	3.777	4.173	4.327	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsbetriebe	1.638	1.665	1.957	2.066	2.195	2.238	2.260	2.271	2.550	2.699	2.868	2.855	2.972	3.005	3.102	3.185	3.281	3.347	3.359	3.320	3.574	3.668	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S31 Handelsbetriebe	1.268	1.297	1.381	1.497	1.602	1.702	1.801	1.971	2.052	2.152	2.304	2.381	2.353	2.429	2.545	2.686	2.783	2.877	2.953	3.038	3.143	3.218	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	1.124	1.158	1.176	1.221	1.269	1.306	1.345	1.352	1.455	1.497	1.536	1.555	1.583	1.620	1.643	1.672	1.702	1.737	1.769	1.786	1.944	1.943	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe	729	752	782	806	831	867	888	895	1.008	1.044	1.070	1.095	1.093	1.131	1.173	1.215	1.247	1.279	1.302	1.318	1.434	1.454	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsbetriebe	1.119	1.131	1.167	1.188	1.220	1.252	1.268	1.281	1.319	1.335	1.345	1.354	1.391	1.408	1.417	1.429	1.453	1.462	1.471	1.460	1.599	1.595	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S51 Stabstellenbetriebe	111	115	121	127	140	154	156	161	196	189	170	178	182	192	206	210	223	229	234	246	234	229	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S52 Verkehrs- und Logistikbetriebe	3.399	3.477	3.569	3.747	3.869	4.011	4.242	4.368	4.674	4.895	5.019	5.087	5.243	5.375	5.564	5.722	5.860	5.993	6.138	6.229	6.530	6.671	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
S53 Reinigungsberufe	1.667	1.771	1.911	2.031	2.111	2.195	2.337	2.430	2.525	2.600	2.643	2.686	2.767	2.852	2.968	3.103	3.224	3.275	3.382	3.442	3.516	3.570	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende	660	657	659	665	672	688	638	730	1.635	1.726	1.709	1.685	1.659	1.653	1.638	1.681	1.672	1.681	1.618	1.757	3.102	3.259	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Insgesamt	660	657	659	665	672	688	638	730	1.635	1.726	1.709	1.685	1.659	1.653	1.638	1.681	1.672	1.681	1.618	1.757	3.102	3.259	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte																																						
Insgesamt	6.446	6.697	6.928	7.004	7.219	7.289	7.502	7.546	7.213	7.209	7.238	7.290	7.127	7.225	7.323	7.485	7.571	7.644	7.760	7.740	7.435	7.364	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Männer	1.910	1.970	2.059	2.090	2.116	2.126	2.244	2.300	2.180	2.180	2.163	2.227	2.156	2.163	2.180	2.235	2.282	2.336	2.428	2.405	2.289	2.263	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
Frauen	4.536	4.697	4.869	5.004	5.103	5.163	5.308	5.246	5.033	5.029	5.055	5.063	4.971	5.062	5.143	5.250	5.289	5.308	5.332	5.275	5.146	5.101	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
unter 25 Jahre	1.317	1.368	1.479	1.561	1.661	1.721	1.875	1.902	1.670	1.702	1.701	1.781	1.682	1.750	1.830	1.928	2.013	2.079	2.171	2.226	1.991	1.972	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
25 bis unter 55 Jahre	4.317	4.438	4.579	4.608	4.637	4.635	4.703	4.641	4.554	4.520	4.517	4.497	4.418	4.450	4.453	4.523	4.512	4.493	4.510	4.420	4.348	4.282	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
55 Jahre und älter	812	833	870	895	921	933	974	983	989	987	1.020	1.022	1.017	1.025	1.040	1.034	1.046	1.072	1.079	1.084	1.086	1.110	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...		
Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südwest, Auftragnummer: 339059																																						

¹⁾ Die Statistik 2023 enthält die ersten beiden des Monats- und Arbeitsjahres in der Bundesrepublik, die nicht mehr als ein Jahr vor dem Stichtag der Statistik 2023 liegen.
²⁾ Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Daten in der Tabelle 2023 nicht mehr als ein Jahr vor dem Stichtag der Statistik 2023 liegen.
³⁾ Die Statistik 2023 enthält die ersten beiden des Monats- und Arbeitsjahres in der Bundesrepublik, die nicht mehr als



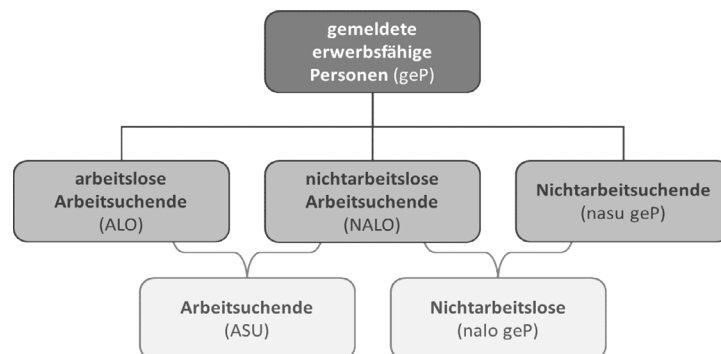


Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.



Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen**Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?**

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen

Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden**Definitionen**

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden****Historie (Auszug)**

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Monatsanfang Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile


Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeninhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungstatus. Durch die vermehrten Prüfkriterien ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Stand: 09.02.2026

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

◦ Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzgüte

Ein Abgleich der Schätzwerte mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerte in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Stand: 21.01.2025

**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden**

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungs- berechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungs- anspruch ausge- schlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungs- anspruch (KOL)
erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (ELB)	nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB). Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsperioden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II**Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)**

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag der den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Monatsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II**Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II**Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration**

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023). Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmonat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmonat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmonat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmonat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone bzw. Übergangsbereich		
	31.12.2012	400,01 €	bis	800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 €	bis	850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,01 €	bis	1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 €	bis	1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2026		603,01 €	bis	2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **"Minijob"** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,00 €
01.01.2026		603,00 €



Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnenden Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)



Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Beschäftigungsstatistik

Stand: 16.12.2024

Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)

Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die „Klassifikation der Berufe 2010“ strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlerntätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)

Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helfer“ Helfer- und Anlernertätigkeiten	Helfertätigkeit	26301, z. B.: - Helfer/in - Elektro
	Beam(t(er/in) einfacher Dienst	53241, z. B.: - Justizwachtmeister/in
	1-jährige Berufsausbildung	82101, z. B.: - Altenpflegehelfer/in
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z. B.: - Bäcker/in - Pâtissier/Pâtissière
	Beam(t(er/in) mittlerer Dienst	73212, z. B.: - Beam(t(er/in) - Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO	25252, z. B.: - Fachpraktiker/in f. Zweiradmechatroniker (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) (nur Ausbildungsteil)
3 „Spezialist“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	34393, z. B.: - Abwassermeister/in
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	82403, z. B.: - Fachwirt/in Bestattung
	Beam(t(er/in) gehobener Dienst	53223, z. B.: - Beam(t(er/in) - Bundeskriminaldienst (geh. Dienst)
	Bachelor	43113, z. B.: - IT-Organisator/in - Bachelor Professional - Betriebsinformatik
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z. B.: - Vermessungsingenieur/in
	Beam(t(er/in) höherer Dienst	53314, z. B.: - Beam(t(er/in) - Gewerbeaufsicht (höh. techn. Dienst)

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KldB 2010 (Anzahl = 37)
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
		12 Gartenbauberufe und Floristik
	S12 Fertigungsberufe	21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
		22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
		23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
		24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
		28 Textil- und Lederberufe
	S13 Fertigungstechnische Berufe	93 Produktdesign und Kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
		25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
		26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S14 Bau- und Ausbauberufe	27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe
		31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
		32 Hoch- und Tiefbauberufe
	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	33 (Innen-)Ausbauberufe
		34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
		29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
	S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
		81 Medizinische Gesundheitsberufe
		82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
		83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	84 Lehrende und ausbildende Berufe
		91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
		94 Darstellende und unterhaltende Berufe
	S31 Handelsberufe	61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
		62 Verkaufsberufe
		71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
	S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
		73 Berufe in Recht und Verwaltung
		92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
		41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
		43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
		53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
	S51 Sicherheitsberufe	01 Angehörige der regulären Streitkräfte
		51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
		52 Fahrer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
	S53 Reinigungsberufe	54 Reinigungsberufe

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* bis Mai 2015 "Geisteswissenschaftler und Künstler"

Erstellungsdatum: 23.04.2015, DK Statistik

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Zuordnung des Rechtskreises

Standardmäßig wird eine Förderung dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Kosten der Förderung trägt (Kostenträgerschaft). Es ist aber auch möglich, eine Förderung dem Rechtskreis zuzuordnen, welcher die Teilnehmenden betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt).

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik**Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden**

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie die Kosten für Förderungen von Rehabilitanden an allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) bilden, die können weiterhin auch durch die Jobcenter finanziert werden.

Eintritte in diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente fallen ab dem 1. Januar 2025 in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Unter dem Rechtskreis SGB II ausgewiesene Eintritte ab Januar 2025 beruhen auf Bildungsgutscheinen, die noch Ende 2024 ausgegeben wurden. Im Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Ergebnisse nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)

23.04.2025

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden – Änderungen in der Berichterstattung

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für

- Förderungen der beruflichen Weiterbildung und
- Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) auf die Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) übertragen. Betreuung und Integrationsverantwortung verbleiben bei den Jobcentern.

Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 01.01.2025 fallen für die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Rechtskreise der Integrationsverantwortung und der Kostenträgerschaft auseinander.

Die Zuordnung von Förderungen zu den Rechtskreisen erfolgte in der Förderstatistik bisher anhand deren Kostenträgerschaft. Um die Frage zu beantworten, in welchem Rechtskreis eine Person betreut wird, wurde ein neues Messkonzept „Trägerschaft der Person vor Eintritt“ entwickelt, das nun die Rechtskreiszugehörigkeit nach der Kostenträgerschaft ergänzt.

Ab dem Berichtsmonat April 2025 erfolgt die Rechtskreiszugehörigkeit standardmäßig nach der **Trägerschaft der Person** für folgende Kennzahlen:

- Verbleib
- Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II
- Mindestbeteiligung und realisierte Förderung von Frauen nach §1 Abs. 2 Nr.4 SGB III

und für spezifische Produkte zu:

- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie deren Förderungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterbeschäftigung

Auswertungen zur Kostenträgerschaft sind auf Nachfrage weiterhin erhältlich.

Für Bestand, Eintritte und Austritte sowie für die Aktivierungsquote AQ1 orientiert sich die Rechtskreiszugehörigkeit weiterhin an der **Kostenträgerschaft**.

Nähere Informationen liefert der Methodenbericht „Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“, April 2025

Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

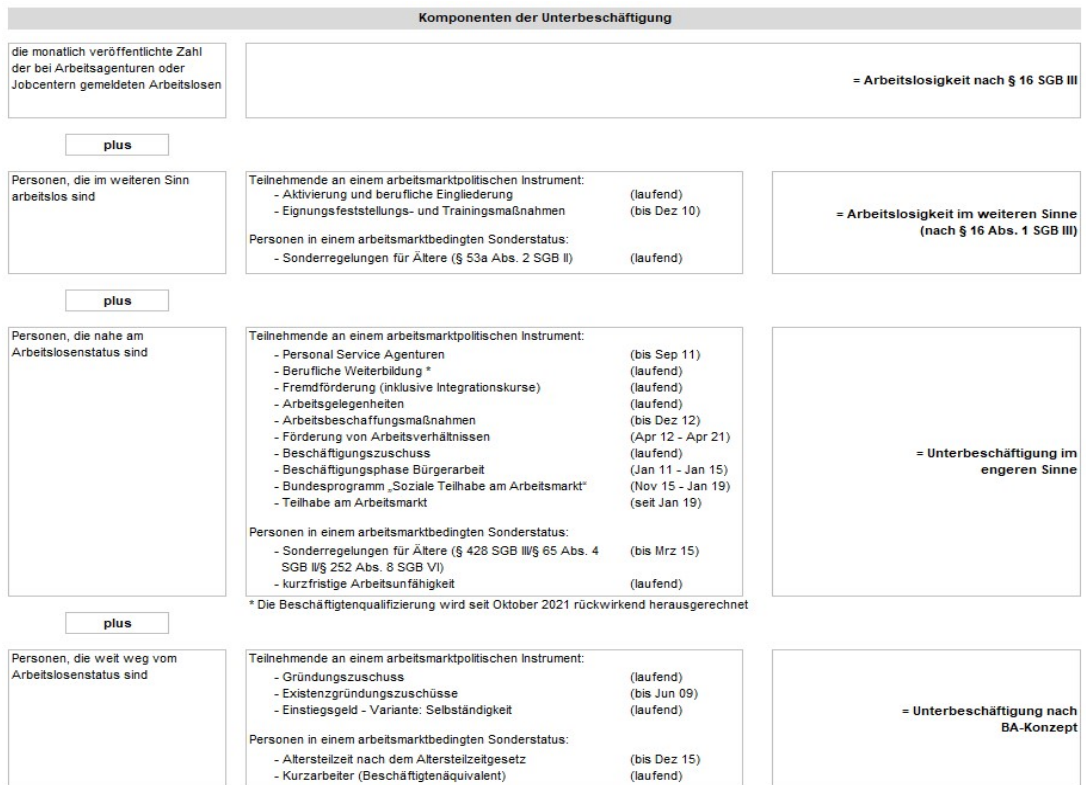
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** nach dem Konzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (zum Beispiel kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Teilnehmenden und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, zum Beispiel, wenn neue Förderinstrumente eingeführt oder bestehende gestrichen werden. Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Grundlage eines Förderinstrumentes werden begonnene Förderungen bis zum Ende der vorgesehenen Förderdauer fortgesetzt. Die Zeiträume, in denen - im Rahmen der Unterbeschäftigung seit Januar 2009 - Fälle für die einzelnen Förderinstrumente und Sonderstatus gezählt werden beziehungsweise wurden, sind den Klammerzusätzen in der Abbildung zu entnehmen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wird mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus ohne Wartezeit.

Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „Kurzarbeiter“ aus methodischen Gründen nur bis auf Ebene der Bundesländer, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (zum Beispiel Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann. Zudem liegen die Daten dieser Komponente erst nach sechs Monaten Wartezeit vor und werden dann festgeschrieben.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

[„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)

[„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#)

[„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#)

[„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

[„Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“](#)

Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.

Bis Ende 2024 war die Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt lag jedoch im Rechtskreis SGB III. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Deshalb fallen Eintritte ab diesem Zeitpunkt in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Ergebnisse nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigtenstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

SGB III	SGB II	
Agenturen für Arbeit	gemeinsame Einrichtungen (gE)	zugelassene kommunale Träger (zkT)
Fördergrundlage § 82 SGB III oder § 81 (2) SGB III UND Beschäftigten- qualifizierung=„ja“	Fördergrundlage § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II oder § 81 (2) SGB III i. V. m. § 16 SGB II UND sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung	sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung

Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmonat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)

**Bundesagentur für Arbeit**

Statistik

Stand: 11.04.2025

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Tabellen

Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

68402 JC Ulm, Universitätsstadt

Zeitreihe

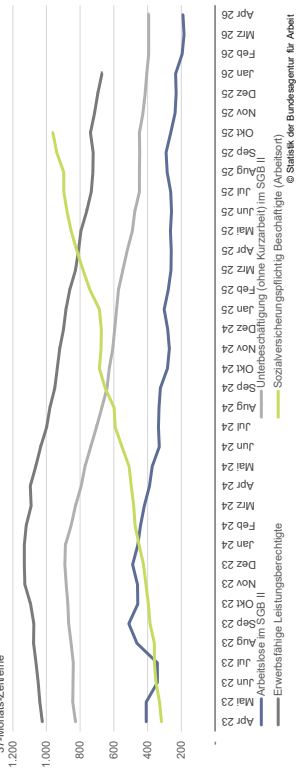


Bundesagentur für Arbeit
Statistik

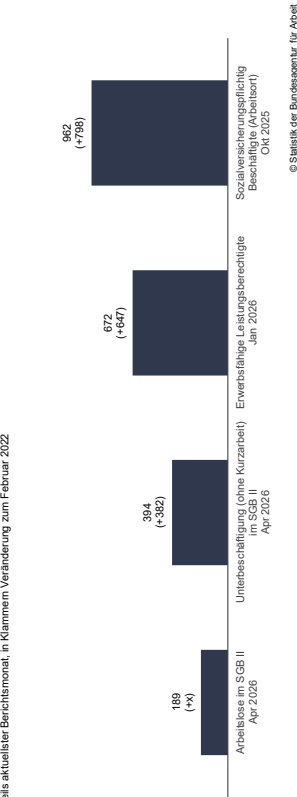
Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1880
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Region:	JC Ulm, Universitätsstadt (Gebietsstand April 2026)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: April 2026
Erstellungsdatum:	30.04.2026
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	29.05.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Aktuelle Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
JC Um, Universitätsstadt (Gebietsstand April 2026)
Jeweils aktueller Berichtsmonat, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659
*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.
Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen

JC Um, Universitätsstadt (Gebietsstand April 2026)

Zeitreihe

Merkmale	Jan 2025	Feb 2025	Mrz 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	Mrz 2026	Apr 2026	Mai 2026	Jun 2026	Jul 2026	Aug 2026	Sep 2026	Okt 2026	Nov 2026	Dez 2026
	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen																								
Insgesamt	901	877	853	831	817	783	756	747	748	760	732	712	704	684	660	642	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	328	318	309	303	301	282	272	271	276	290	277	265	264	247	239	238	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	573	559	544	528	516	501	484	476	472	470	455	447	440	437	421	404	...	...	...	...	...	...	...	...
15 bis unter 25 Jahre	225	222	214	217	212	201	196	201	207	211	212	210	211	208	198	195	...	...	...	...	...	...	...	...
25 bis unter 55 Jahre	562	545	533	512	502	479	459	450	444	449	427	413	406	393	377	364	...	...	...	...	...	...	...	...
55 Jahre und älter	114	110	106	102	103	103	101	96	97	100	93	89	87	83	85	83	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an nicht arbeitslos gemeldeten Personen nach statusrelevanten Lebenslagen																								
Insgesamt	599	601	592	572	553	525	493	463	458	497	495	481	470	490	477	453	...	...	...	...	...	...	...	...
Integrationskursen	174	168	159	150	136	135	112	103	100	100	101	97	99	97	104	102	...	...	...	...	...	...	...	...
Förderungen (AA und JC)	65	78	80	59	41	29	27	34	30	58	57	52	41	59	62	55	...	...	...	...	...	...	...	...
ungef. Erwerbstätigkeit	127	117	127	121	142	131	133	127	121	127	123	115	124	115	109	99	...	...	...	...	...	...	...	...
(Ausb.-)Bildung/Schule	133	130	129	135	131	123	122	106	114	123	118	123	123	123	114	112	...	...	...	...	...	...	...	...
Erziehung/Pflege	43	42	37	35	37	36	36	34	35	31	31	33	31	33	27	26	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an Teilnehmenden an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ¹⁾ nach voraussichtlicher verbleibender Dauer																								
Insgesamt	205	202	187	177	158	159	132	113	114	115	119	121	122	125	136	132	...	...	...	...	...	...	...	...
bis unter 3 Monate (inkl. keine Dauer)	108	92	64	57	69	68	46	33	43	38	31	27	31	36	44	46	...	...	...	...	...	...	...	...
3 bis unter 6 Monate	41	53	55	49	27	42	39	30	26	22	30	47	51	52	41	35	...	...	...	...	...	...	...	...
6 Monate und länger	56	57	68	71	62	49	47	50	45	55	58	47	40	37	51	51	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an Arbeitslosen																								
Insgesamt	302	276	261	259	264	258	263	284	290	263	237	231	234	194	183	189	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	111	108	104	96	97	91	94	106	117	110	100	92	90	69	61	71	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	191	168	157	163	167	167	169	178	173	153	137	139	144	125	122	118	...	...	...	...	...	...	...	...
15 bis unter 25 Jahre	41	45	44	35	36	37	37	54	55	56	52	43	39	34	28	30	...	...	...	...	...	...	...	...
25 bis unter 55 Jahre	198	169	168	176	174	168	170	181	185	157	142	149	155	128	119	118	...	...	...	...	...	...	...	...
55 Jahre und älter	33	62	49	48	54	53	56	49	50	50	43	39	40	32	36	41	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Hauptschulabschluss ⁴⁾	63	32	27	27	21	24	22	24	23	21	17	19	20	18	16	15	...	...	...	...	...	...	...	...
Mit Hauptschulabschluss ⁴⁾	69	57	53	58	62	63	65	67	77	65	56	60	61	44	38	43	...	...	...	...	...	...	...	...
Mittlere Reife ⁴⁾	110	103	100	98	101	95	102	95	94	87	87	80	79	70	69	66	...	...	...	...	...	...	...	...
Fachhochschulreife/Abitur/Hochschulreife ⁴⁾	72	61	65	61	63	59	59	73	70	59	59	57	61	54	53	54	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Angabe zur Schulbildung ^{3a)}	18	23	16	15	17	17	15	25	26	31	18	15	13	8	7	11	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung/ Ohne Angabe ^{3a)}	133	128	116	110	112	113	118	134	137	130	109	95	96	79	81	87	...	...	...	...	...	...	...	...
Betriebliche / schulische Ausbildung ¹⁾	70	61	54	55	55	55	52	54	60	51	50	56	57	41	36	40	...	...	...	...	...	...	...	...
Akademische Ausbildung ¹⁾	99	87	91	94	97	90	93	96	93	82	78	80	81	74	66	62	...	...	...	...	...	...	...	...
Langzeitarbeitslose (LZA)	51	52	48	41	46	42	48	46	50	45	41	39	43	45	46	54	...	...	...	...	...	...	...	...
Anforderungsniveau des Zielberufes (KIdB 2010)⁴⁾																								
Helfer	209	187	185	178	184	183	182	179	183	160	146	147	155	125	119	128	...	...	...	...	...	...	...	...
Fachkraft	62	55	40	48	46	48	54	56	61	47	51	50	48	44	38	38	...	...	...	...	...	...	...	...
Spezialisten/Experten	23	21	25	22	23	17	19	22	20	20	18	22	19	18	19	18	...	...	...	...	...	...	...	...
Berufssegmente (KIdB 2010)⁴⁾																								
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	6	7	3	*	4	4	4	*	*	4	4	5	3	4	3	4	...	...	...	...	...	...	...	...
S12 Fertigungsberufe	26	23	19	20	19	18	16	15	18	15	15	15	19	13	14	18	...	...	...	...	...	...	...	...
S13 Fertigungstechnische Berufe	8	10	7	7	8	7	10	12	9	11	12	11	11	7	5	6	...	...	...	...	...	...	...	...
S14 Bau- und Ausbauberufe	9	6	9	9	8	7	5	4	7	6	6	5	7	5	*	*	...	...	...	...	...	...	...	...
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	50	43	43	41	36	36	36	42	40	30	30	34	33	31	33	34	...	...	...	...	...	...	...	...
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	16	17	16	13	13	9	8	9	11	9	11	15	16	16	15	13	...	...	...	...	...	...	...	...
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	16	16	15	12	15	14	14	15	13	17	9	13	11	10	8	7	...	...	...	...	...	...	...	...
S31 Handelsberufe	51	40	37	54	52	54	49	47	38	35	32	30	30	28	27	26	...	...	...	...	...	...	...	...
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	12	11	16	14	17	10	11	11	16	12	13	13	11	7	8	11	...	...	...	...	...	...	...	...
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	4	5	5	5	5	6	9	12	13	10	11	8	8	7	6	4	...	...	...	...	...	...	...	...
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	4	*	6	4	3	3	4	5	5	6	6	6	7	6	4	*	...	...	...	...	...	...	...	...
S51 Sicherheitsberufe	*	*	*	*	3	4	3	3	4	4	3	3	*	*	*	*	...	...	...	...	...	...	...	...
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	55	49	47	43	43	47	53	53	62	46	42	43	41	34	33	37	...	...	...	...	...	...	...	...
S53 Reinigungsberufe	35	33	26	23	27	29	33	27	26	22	21	18	23	18	17	19	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Angabe ³⁾	8	13	11	11	11	10	8	27	26	36	22	12	12	7	7	5	...	...	...	...	...	...	...	...
Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung oder in Selbstständigkeit²⁾																								
Insgesamt	16	13	20	14	27	19	23	20	16	21	18	10	19	9	9	8	...	...	...	...	...	...	...	...
Abgangsrate ²⁾	5,7	4,3	7,2	5,4	10,4	7,2	8,9	7,6	5,6	7,2	6,8	4,2	8,2	3,8	4,6	4,4	...	...	...	...	...	...	...	...
Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659																								
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit																								

¹⁾ Es werden keine Zahlen zu Teilnahmen z.B. an Sprach- oder Integrationskursen berichtet, sondern Zahlen zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die am Stichtag an einem Kurs teilnehmen. Es²⁾ Bei der Abgangsrate wird der Abgang zum Bestand des Vormonats in³⁾ Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je⁴⁾ Im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für ukrainische Staatsangehörige sehr hoch, daher erfolgt für diesen Zeitraum keine Berichterstattung für die Merkmale⁵⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1

X) Bei unplausiblen Datenlieferungen kann kein Nachweis im Rechtskreis St

... Daten fallen erst später an

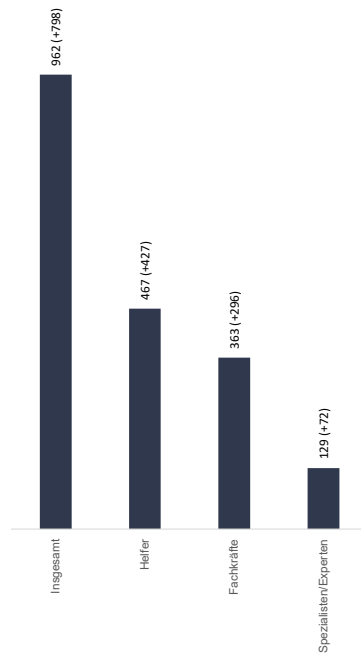
Beckmeyergrasstück und ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Unkenn nach ausgewählten Merkmalen im Arbeitsjahr¹⁾

Zur Zeit (31.12.2020) sind im Unternehmen:

Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat			
-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	------	--	-------	--	--	--

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Anforderungsniveau am Arbeitsort

JC Um, Universitätsstadt (Gebietsstand April 2026)
Oktober 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



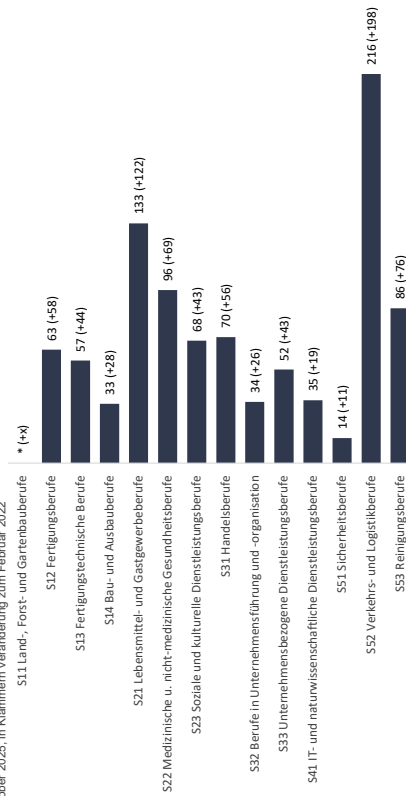
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erhebungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

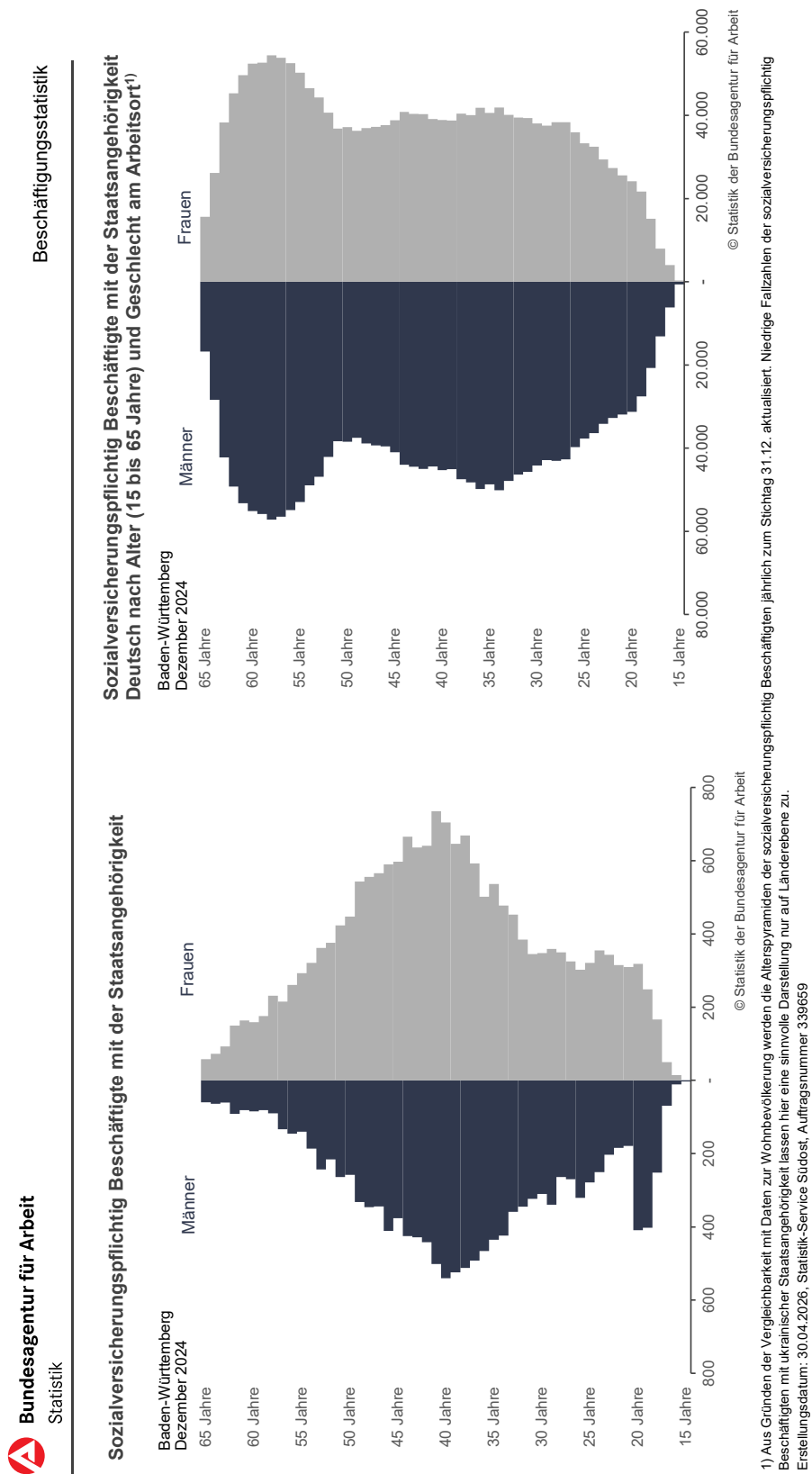
¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
X bedeutet, dass die Zahl nicht ermittelt wurde.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Berufssegmenten am Arbeitsort

JC Um, Universitätsstadt (Gebietsstand April 2026)
Oktober 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



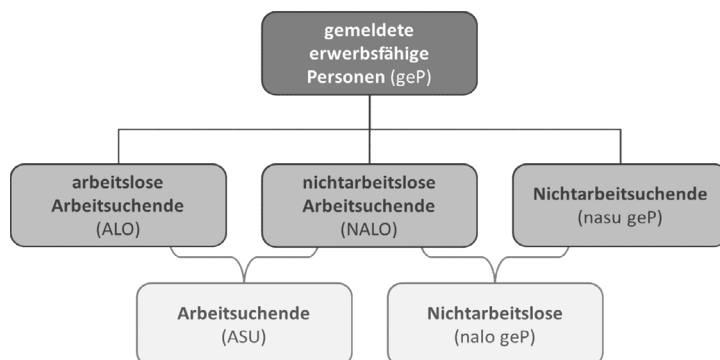
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.



Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen**Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?**

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden****Definitionen**

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden****Historie (Auszug)**

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Monatsanfang Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile


Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden**

◦ Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzungsgüte

Ein Abgleich der Schätzwerte mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerte in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Stand: 21.01.2025

**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden**

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-
XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html)

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungs- berechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungs- anspruch ausge- schlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungs- anspruch (KOL)
erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (ELB)	nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)

**Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II****Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)**

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag, den den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

**Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II****Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)**

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

**Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II****Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration**

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone bzw. Übergangsbereich			
	31.12.2012	400,01 €	bis	800,00 €	
01.01.2013	30.06.2019	450,01 €	bis	850,00 €	
01.07.2019	30.09.2022	450,01 €	bis	1.300,00 €	
01.10.2022	31.12.2022	520,01 €	bis	1.600,00 €	
01.01.2023	31.12.2023	520,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2024	31.12.2024	538,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2025	31.12.2025	556,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2026		603,01 €	bis	2.000,00 €	

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **Minijob** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,00 €
01.01.2026		603,00 €



Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnenden Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar. Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)



Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Beschäftigungsstatistik

Stand: 16.12.2024

Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)

Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die „Klassifikation der Berufe 2010“ strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlerntätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)

Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helfer“ Helfer- und Anlerntätigkeiten	Helfertätigkeit	26301, z. B.: - Helfer/in - Elektro
	Beamt(er/in) einfacher Dienst	53241, z. B.: - Justizwachmeister/in
	1-jährige Berufsausbildung	82101, z. B.: - Altenpflegehelfer/in
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z. B.: - Bäcker/in - Pâtissier/Pâtissière
	Beamt(er/in) mittlerer Dienst	73212, z. B.: - Beamt(er/in) - Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO	25252, z. B.: - Fachpraktiker/in f. Zweiradmechatroniker (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) (nur Ausbildungsteil)
3 „Spezialis“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	34393, z. B.: - Abwassermeister/in
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	82403, z. B.: - Fachwirt/in Bestattung
	Beamt(er/in) gehobener Dienst	53223, z. B.: - Beamt(er/in) - Bundeskriminaldienst (geh. Dienst)
	Bachelor	43113, z. B.: - IT-Organisator/in - Bachelor Professional - Betriebsinformatik
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z. B.: - Vermessungsingenieur/in
	Beamt(er/in) höherer Dienst	53314, z. B.: - Beamt(er/in) - Gewerbeaufsicht (höh. techn. Dienst)

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KldB 2010 (Anzahl = 37)
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
		12 Gartenbauberufe und Floristik
		21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
		22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
	S12 Fertigungsberufe	23 Papier- und Druckberufe, technische Medialengestaltung
		24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metalbauberufe
		28 Textil- und Lederberufe
		93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
	S13 Fertigungstechnische Berufe	25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
		26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
		27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe
		31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
	S14 Bau- und Ausbauberufe	32 Hoch- und Tiefbauberufe
		33 (Innen-)Ausbauberufe
		34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
		63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
		81 Medizinische Gesundheitsberufe
		82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
	S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
		84 Lehrende und ausbildende Berufe
		91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
		94 Darstellende und unterhaltende Berufe
	S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
		62 Verkaufsberufe
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S31 Handelsberufe	71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
		72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
		73 Berufe in Recht und Verwaltung
		92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
		42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
		43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
		53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	S51 Sicherheitsberufe	01 Angehörige der regulären Streitkräfte
		51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
		52 Fahrer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
		54 Reinigungsberufe

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* bis Mai 2015 "Geisteswissenschaftler und Künstler"

Erstellungsdatum: 23.04.2015, DK Statistik

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Zuordnung des Rechtskreises

Standardmäßig wird eine Förderung dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Kosten der Förderung trägt (Kostenträgerschaft). Es ist aber auch möglich, eine Förderung dem Rechtskreis zuzuordnen, welcher die Teilnehmenden betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt).

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie die Kosten für Förderungen von Rehabilitanden an allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) bilden, die können weiterhin auch durch die Jobcenter finanziert werden.

Eintritte in diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente fallen ab dem 1. Januar 2025 in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Unter dem Rechtskreis SGB II ausgewiesene Eintritte ab Januar 2025 beruhen auf Bildungsgutscheinen, die noch Ende 2024 ausgegeben wurden. Im Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Ergebnisse nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)

23.04.2025

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden – Änderungen in der Berichterstattung

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für

- Förderungen der beruflichen Weiterbildung und
- Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) auf die Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) übertragen. Betreuung und Integrationsverantwortung verbleiben bei den Jobcentern.

Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 01.01.2025 fallen für die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Rechtskreise der Integrationsverantwortung und der Kostenträgerschaft auseinander.

Die Zuordnung von Förderungen zu den Rechtskreisen erfolgte in der Förderstatistik bisher anhand deren Kostenträgerschaft. Um die Frage zu beantworten, in welchem Rechtskreis eine Person betreut wird, wurde ein neues Messkonzept „Trägerschaft der Person vor Eintritt“ entwickelt, das nun die Rechtskreiszuordnung nach der Kostenträgerschaft ergänzt.

Ab dem Berichtsmonat April 2025 erfolgt die Rechtskreiszuordnung standardmäßig nach der **Trägerschaft der Person** für folgende Kennzahlen:

- Verbleib
- Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II
- Mindestbeteiligung und realisierte Förderung von Frauen nach §1 Abs. 2 Nr.4 SGB III

und für spezifische Produkte zu:

- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie deren Förderungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterbeschäftigung

Auswertungen zur Kostenträgerschaft sind auf Nachfrage weiterhin erhältlich.

Für Bestand, Eintritte und Austritte sowie für die Aktivierungsquote AQ1 orientiert sich die Rechtskreiszuordnung weiterhin an der **Kostenträgerschaft**.

Nähere Informationen liefert der Methodenbericht „Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“, April 2025

Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

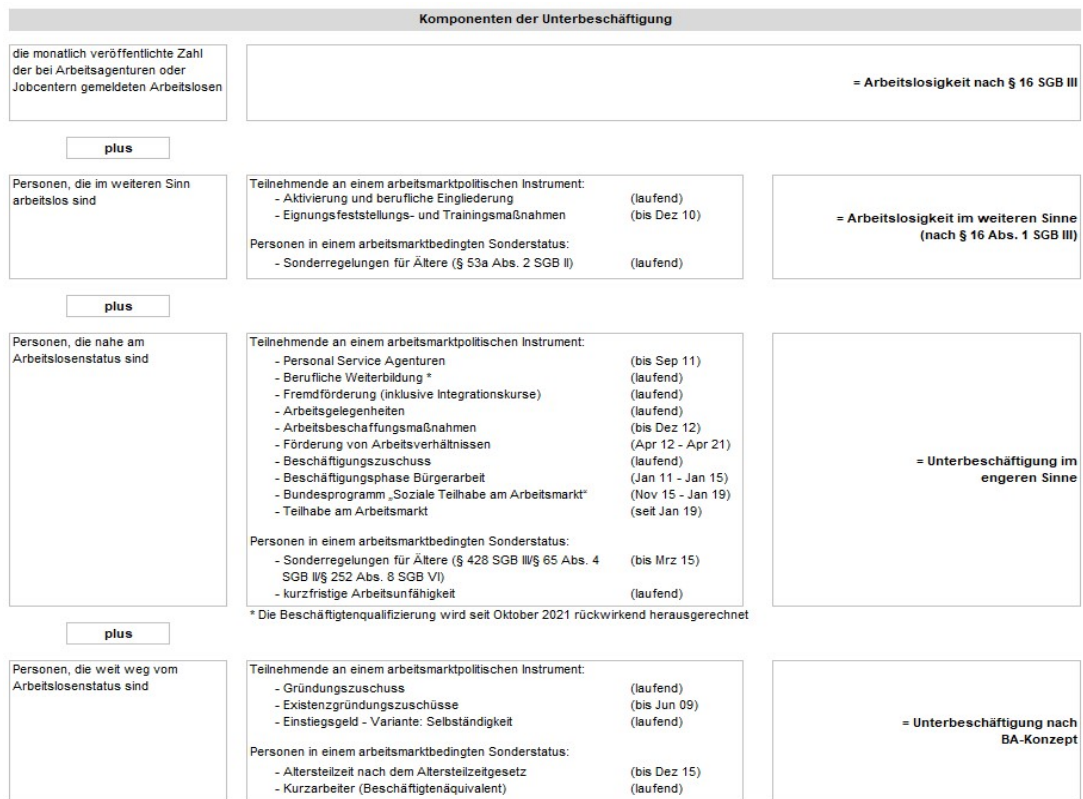
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** nach dem Konzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (zum Beispiel kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Teilnehmenden und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, zum Beispiel, wenn neue Förderinstrumente eingeführt oder bestehende gestrichen werden. Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Grundlage eines Förderinstrumentes werden begonnene Förderungen bis zum Ende der vorgesehenen Förderdauer fortgesetzt. Die Zeiträume, in denen - im Rahmen der Unterbeschäftigung seit Januar 2009 - Fälle für die einzelnen Förderinstrumente und Sonderstatus gezählt werden beziehungsweise wurden, sind den Klammerzusätzen in der Abbildung zu entnehmen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wird mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus ohne Wartezeit.

Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „Kurzarbeiter“ aus methodischen Gründen nur bis auf Ebene der Bundesländer, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (zum Beispiel Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann. Zudem liegen die Daten dieser Komponente erst nach sechs Monaten Wartezeit vor und werden dann festgeschrieben.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

[„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)

[„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#)

[„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#)

[„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

[„Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“](#)

Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.

Bis Ende 2024 war die Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt lag jedoch im Rechtskreis SGB III. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Deshalb fallen Eintritte ab diesem Zeitpunkt in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Ergebnisse nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigtenstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

SGB III	SGB II	
Agenturen für Arbeit	gemeinsame Einrichtungen (gE)	zugelassene kommunale Träger (zkT)
Fördergrundlage § 82 SGB III oder § 81 (2) SGB III UND Beschäftigten- qualifizierung=„ja“	Fördergrundlage § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II oder § 81 (2) SGB III i. V. m. § 16 SGB II UND sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung	sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung

Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmonat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)

**Bundesagentur für Arbeit**

Statistik

Stand: 11.04.2025

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Tabellen

Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

68404 JC Alb-Donau-Kreis

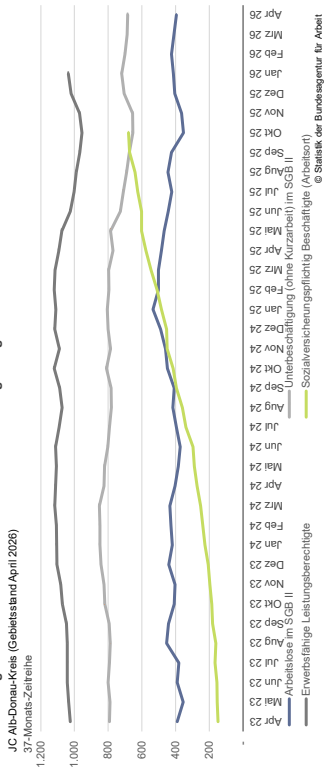
Zeitreihe



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1880
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Region:	JC Alb-Donau-Kreis (Gebietsstand April 2026)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: April 2026
Erstellungsdatum:	30.04.2026
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	29.05.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Entwicklung der Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

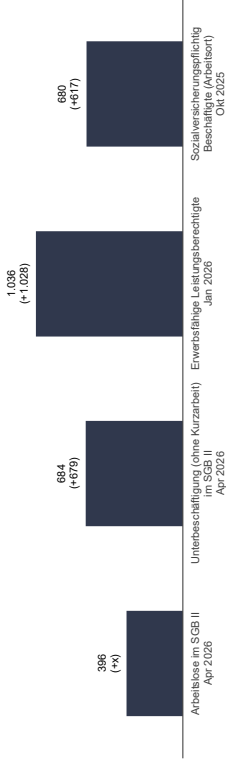


Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.
Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.

Aktuelle Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

JC Alb-Donau-Kreis (Gebietsstand April 2026)
Jeweils aktueller Berichtsmonat, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen

JC AB-Donau-Kreis (Gebietsstand April 2026)

Zeitreihe

Merkmale	Jan 2025	Feb 2025	Mrz 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	Mrz 2026	Apr 2026	Mai 2026	Jun 2026	Jul 2026	Aug 2026	Sep 2026	Okt 2026	Nov 2026	Dez 2026
	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen																								
Insgesamt	1.175	1.164	1.159	1.134	1.121	1.085	1.049	1.027	1.007	988	987	1.067	1.064	1.032	1.023	1.016	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	445	437	431	425	422	409	391	383	378	370	381	429	435	424	418	414	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	730	727	728	709	699	676	658	644	629	618	606	638	629	608	605	602	...	...	...	...	...	...	...	...
15 bis unter 25 Jahre	327	319	315	302	294	287	273	265	261	265	276	330	337	322	326	319	...	...	...	...	...	...	...	...
25 bis unter 55 Jahre	723	722	718	707	700	673	649	639	624	608	594	614	604	586	573	577	...	...	...	...	...	...	...	...
55 Jahre und älter	125	123	126	125	127	125	127	123	122	115	117	123	123	124	124	120	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an nicht arbeitslos gemeldeten Personen nach statusrelevanten Lebenslagen																								
Insgesamt	641	662	657	650	653	642	626	582	583	635	623	663	652	607	613	620	...	...	...	...	...	...	...	...
Integrationskursen	200	203	207	205	229	197	195	163	174	199	185	197	202	177	184	202	...	...	...	...	...	...	...	...
Forderungen (AA und JC)	40	52	47	50	55	57	67	58	51	66	66	68	63	59	64	64	...	...	...	...	...	...	...	...
unof. Erwerbstätigkeit	90	85	77	88	81	90	93	86	85	83	79	86	76	74	79	78	...	...	...	...	...	...	...	...
(Ausb.)Bildung/Schule	185	186	191	182	175	174	165	161	161	167	170	183	186	182	180	179	...	...	...	...	...	...	...	...
Erziehung/Pflege	72	70	67	67	63	64	66	71	67	62	59	68	66	62	57	56	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an Teilnehmenden an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ¹⁾ nach voraussichtlicher verbleibender Dauer																								
Insgesamt	242	247	253	243	266	230	221	183	196	228	216	230	233	208	211	230	...	...	...	...	...	...	...	...
bis unter 3 Monate (inkl. keine Dauer)	99	89	97	86	88	62	57	42	49	51	50	67	72	65	53	63	...	...	...	...	...	...	...	...
3 bis unter 6 Monate	71	77	60	54	44	52	46	39	59	69	68	57	62	56	48	52	...	...	...	...	...	...	...	...
6 Monate und länger	72	81	96	103	134	116	118	102	88	108	98	106	99	87	110	115	...	...	...	...	...	...	...	...
Bestand an Arbeitslosen																								
Insgesamt	534	502	502	484	468	443	423	445	424	353	364	404	412	425	410	396	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	199	181	178	165	163	156	156	163	148	131	138	174	182	183	169	150	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	335	321	324	319	305	287	267	282	276	222	226	230	230	242	241	246	...	...	...	...	...	...	...	...
15 bis unter 25 Jahre	71	57	56	60	57	53	49	50	46	42	50	80	90	88	75	55	...	...	...	...	...	...	...	...
25 bis unter 55 Jahre	386	371	370	347	328	306	294	316	305	248	249	250	250	264	265	272	...	...	...	...	...	...	...	...
55 Jahre und älter	77	74	76	77	83	84	80	79	73	63	65	74	72	73	70	69	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Hauptschulabschluss ⁴⁾	42	37	40	40	30	31	29	31	27	22	20	22	20	22	25	22	...	...	...	...	...	...	...	...
Mit Hauptschulabschluss ⁵⁾	88	81	82	80	85	81	84	89	85	65	63	62	65	73	68	68	...	...	...	...	...	...	...	...
Mittlere Reife ⁶⁾	206	191	192	188	177	165	146	164	147	126	125	146	150	154	152	145	...	...	...	...	...	...	...	...
Fachhochschulreife/Abitur/Hochschulreife ¹⁾	89	85	79	75	71	71	73	71	73	64	70	67	70	76	74	77	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Angabe zur Schulbildung ^{3a)}	109	108	109	101	105	95	91	90	92	76	86	107	107	100	91	84	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung/ Ohne Angabe ^{3a)}	257	239	240	237	239	222	212	219	211	182	188	217	214	213	203	186	...	...	...	...	...	...	...	...
Betriebliche / schulische Ausbildung ⁴⁾	139	134	129	123	117	109	103	114	107	83	78	81	82	96	97	104	...	...	...	...	...	...	...	...
Akademische Ausbildung ⁴⁾	138	129	133	124	112	112	108	112	106	88	98	106	116	116	110	106	...	...	...	...	...	...	...	...
Langzeitarbeitslose (LZA)	76	72	83	85	87	103	106	119	111	103	98	110	115	124	133	136	...	...	...	...	...	...	...	...
Anforderungsniveau des Zielberufes (KIdB 2010) ⁹⁾																								
Helfer	301	285	292	294	283	267	257	278	256	224	210	227	236	242	247	257	...	...	...	...	...	...	...	...
Fachkraft	121	114	98	90	91	85	85	85	81	65	66	71	70	88	72	69	...	...	...	...	...	...	...	...
Spezialisten/Experten	55	50	54	51	50	47	44	43	40	29	40	42	46	45	43	32	...	...	...	...	...	...	...	...
Berufssegmente (KIdB 2010) ⁸⁾																								
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	24	22	23	20	18	16	15	15	12	11	7	5	9	10	12	8	...	...	...	...	...	...	...	...
S12 Fertigungsberufe	44	41	39	43	47	42	40	38	38	28	28	30	31	35	32	27	...	...	...	...	...	...	...	...
S13 Fertigungstechnische Berufe	30	28	27	24	28	26	21	20	22	18	16	21	20	18	15	14	...	...	...	...	...	...	...	...
S14 Bau- und Ausbauberufe	45	39	39	31	28	30	31	33	31	26	28	30	33	32	35	33	...	...	...	...	...	...	...	...
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	72	67	56	61	58	45	40	48	45	45	37	41	40	46	44	41	...	...	...	...	...	...	...	...
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	33	34	33	30	33	30	26	24	20	14	22	27	27	29	26	27	...	...	...	...	...	...	...	...
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	34	30	29	27	26	25	24	24	20	13	16	16	17	19	16	14	...	...	...	...	...	...	...	...
S31 Handelsberufe	58	56	56	60	54	53	56	56	55	46	46	43	42	48	47	49	...	...	...	...	...	...	...	...
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	19	14	17	14	17	15	19	18	16	12	13	18	21	18	20	22	...	...	...	...	...	...	...	...
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	16	18	16	12	8	8	7	7	9	7	9	8	9	11	9	9	...	...	...	...	...	...	...	...
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	5	4	5	8	7	6	8	7	6	5	7	7	8	9	7	7	...	...	...	...	...	...	...	...
S51 Sicherheitsberufe	7	5	5	5	5	3	3	5	*	*	*	*	*	*	3	4	...	...	...	...	...	...	...	...
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	37	41	44	45	38	38	42	48	41	40	37	43	44	47	42	41	...	...	...	...	...	...	...	...
S53 Reinigungsberufe	53	50	55	55	57	62	54	63	60	52	50	49	49	51	54	62	...	...	...	...	...	...	...	...
Ohne Angabe ²⁾	57	53	58	49	44	44	37	39	47	35	48	64	60	50	48	38	...	...	...	...	...	...	...	...
Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung oder in Selbstständigkeit²⁾																								
Insgesamt	7	17	16	22	12	19	16	10	18	23	12	15	6	4	11	9	...	...	...	...	...	...	...	...
Abgangsrate ²⁾	1,4	3,2	3,2	4,4	2,5	4,1	3,6	2,4	4,0	5,4	3,4	4,1	1,5	1,0	2,6	2,2	...	...	...	...	...	...	...	...

¹⁾ Es werden keine Zahlen zu Teilnahmen z.B. an Sprach- oder Integrationskursen berichtet, sondern Zahlen zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die am Stichtag an einem Kurs teilnehmen. Es

²⁾ Bei der Abgangsrate wird der Abgang zum Bestand des Vormonats in 3) Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je

³⁾ Im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für ukrainische Staatsangehörige sehr hoch, daher erfolgt für diesen Zeitraum keine Berichterstattung für die Merkmale

⁴⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1

X) Bei unvollständigen Datenerhebungen kann kein Nachweis im Rechtskreis S

... Daten fallen erst später an

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen am Arbeitsort¹⁾

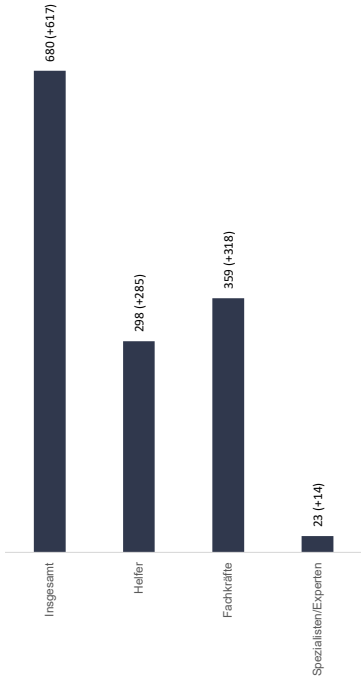
JC Nordost-Kreis (Gebietsstand April 2026)
Zur eine (Stichtag jeweils am Monatsende)

Merkmal	Jan 2024	Feb 2024	März 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Jul 2024	Aug 2024	Sep 2024	Oktober 2024	Nov 2024	Dez 2024	Jan 2025	Feb 2025	März 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Oktober 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	März 2026	Apr 2026	Mai 2026	Jun 2026	Jul 2026	Aug 2026	Sep 2026	Oktober 2026	Nov 2026	Dez 2026		
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte																																						
Insgesamt	225	239	251	272	289	297	338	359	365	414	450	454	484	510	545	576	602	602	624	641	673	680	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	133	146	153	178	182	204	219	239	252	280	284	295	310	340	377	384	415	439	436	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Frauen	92	93	98	107	111	115	134	140	156	162	170	170	189	200	203	206	222	225	230	226	234	244	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
unter 25 Jahre	24	24	25	26	28	28	30	36	35	40	39	41	40	40	43	46	44	49	49	49	63	64	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
25 bis unter 55 Jahre	178	189	196	212	226	232	268	284	310	328	358	363	384	409	433	462	484	487	501	517	531	542	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
55 Jahre und älter	23	26	30	34	37	37	42	45	49	51	52	52	59	61	69	68	72	71	74	75	79	74	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Vollzeit	156	172	179	192	203	208	238	253	282	297	330	336	356	379	417	443	460	459	474	489	514	516	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Teilzeit	69	67	72	80	86	89	100	106	113	117	120	118	128	131	128	133	142	143	150	152	159	164	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Heifer	(85)	101	113	123	138	158	167	186	188	204	211	212	227	234	242	258	265	268	288	284	298	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Fachkräfte	121	127	128	138	150	148	166	179	193	207	225	227	235	251	263	288	311	322	325	335	350	367	359	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Spezialisten/Experten	(9)	(11)	(10)	(11)	(11)	(11)	(14)	(13)	(16)	(19)	(19)	(18)	(21)	(20)	(22)	(23)	(22)	(23)	(23)	(22)	(23)	(23)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	(30)	(27)	(31)	(35)	(37)	(37)	(42)	(44)	(50)	(58)	(59)	(58)	(57)	(60)	(71)	(70)	(69)	(74)	(74)	(71)	(78)	(83)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S12 Fertigungsberufe	(27)	(30)	(31)	(32)	(34)	(35)	(38)	(40)	(45)	(46)	(47)	(46)	(46)	(46)	(47)	(52)	(50)	(52)	(50)	(51)	(56)	(56)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S13 Fertigungstechnische Berufe	(24)	(28)	(27)	(28)	(30)	(36)	(41)	(45)	(48)	(50)	(59)	(58)	(57)	(63)	(62)	(66)	(69)	(63)	(68)	(71)	(78)	(79)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S14 Bau- und Ausbauberufe	(20)	(21)	(21)	(22)	(23)	(25)	(27)	(28)	(30)	(34)	(33)	(31)	(34)	(35)	(36)	(37)	(37)	(31)	(32)	(33)	(35)	(37)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	(14)	(14)	(13)	(16)	(15)	(15)	(19)	(20)	(23)	(25)	(28)	(26)	(28)	(31)	(31)	(31)	(33)	(33)	(35)	(37)	(44)	(47)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	(16)	(13)	(14)	(15)	(15)	(16)	(17)	(17)	(20)	(21)	(21)	(22)	(25)	(26)	(25)	(23)	(28)	(29)	(31)	(30)	(25)	(27)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	(11)	(13)	(13)	(12)	(13)	(13)	(15)	(17)	(18)	(23)	(23)	(24)	(24)	(24)	(24)	(28)	(29)	(29)	(29)	(29)	(29)	(31)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S31 Handelsberufe	(4)	(4)	(4)	(4)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(10)	(11)	(11)	(11)	(10)	(9)	(11)	(11)	(15)	(17)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	(4)	(5)	(5)	(7)	(8)	(7)	(7)	(7)	(7)	*	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
S51 Sicherheitsberufe	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	(82)	(70)	(76)	(82)	(88)	(86)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	(88)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
S53 Reinigungsberufe	(14)	(15)	(16)	(19)	(21)	(21)	(21)	(26)	(30)	(31)	(27)	(29)	(31)	(31)	(29)	(31)	(34)	(36)	(37)	(41)	(46)	(43)	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende																																						
Insgesamt	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte																																						
Insgesamt	80	81	85	88	96	93	89	88	86	89	91	95	83	83	80	79	77	84	83	95	88	90	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Männer	27	29	28	31	32	31	29	28	28	32	32	32	27	27	24	22	23	27	32	37	27	30	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Frauen	53	52	57	57	64	62	60	60	58	57	59	63	56	56	56	57	54	57	61	58	61	60	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
unter 25 Jahre	8	9	11	13	15	15	16	19	14	15	16	19	14	14	12	11	10	12	13	19	12	15	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
25 bis unter 55 Jahre	64	63	65	68	74	71	64	57	58	60	63	56	57	56	55	52	58	66	61	57	56	55	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
55 Jahre und älter	8	9	9	7	7	7	9	12	14	14	15	13	13	12	12	13	15	14	14	15	19	20	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Erläuterungen: 2019/2020: Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339269																																						

¹⁾ Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodische Hinweise.
²⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
(Eingeschranzte Auswertung der statistischen Teilgebiete nach Maßstab 2010 bei niedrigeren Zahlen).
... Daten können erst später an ...
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Anforderungsniveau am Arbeitsort

JC Alb-Donau-Kreis (Gebietsstand April 2026)
Oktober 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



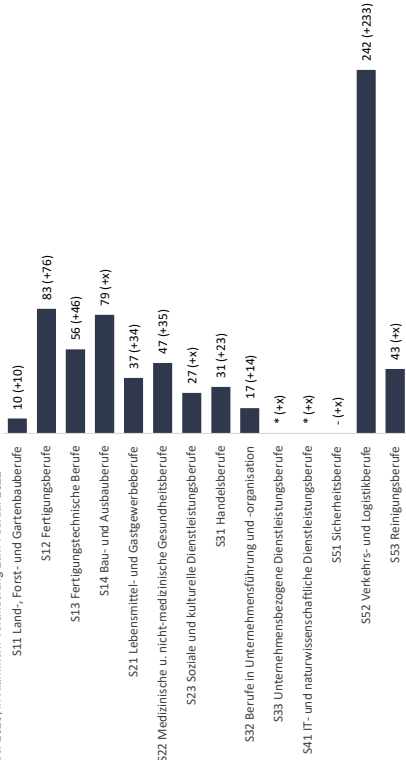
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339059

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x: Wert ist nicht einsehbar.

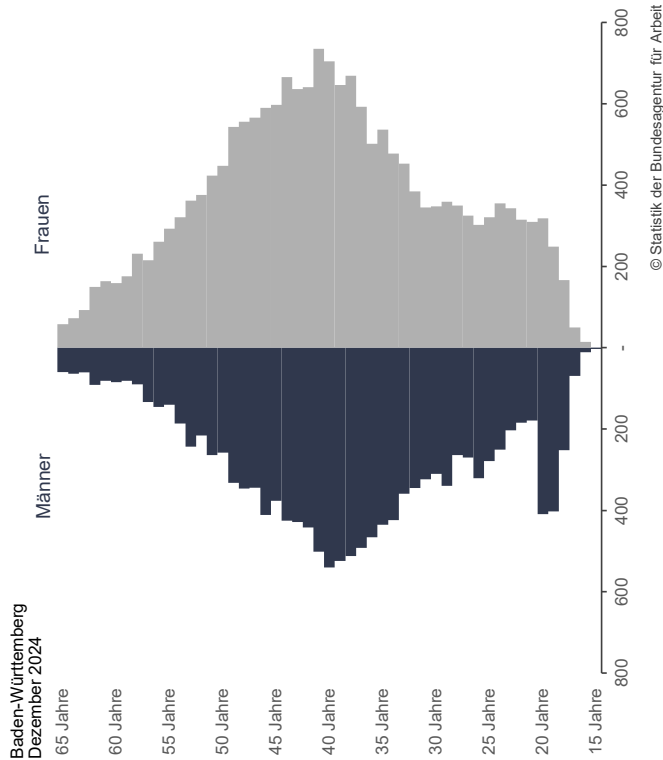
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Berufssegmenten am Arbeitsort

JC Alb-Donau-Kreis (Gebietsstand April 2026)
Oktober 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022

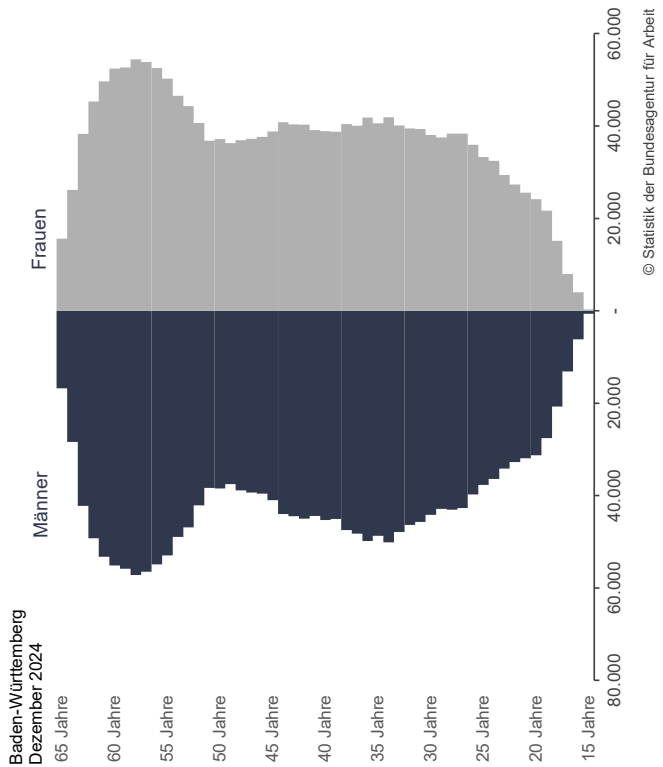


© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit



**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit
Deutsch nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht am Arbeitsort¹⁾**

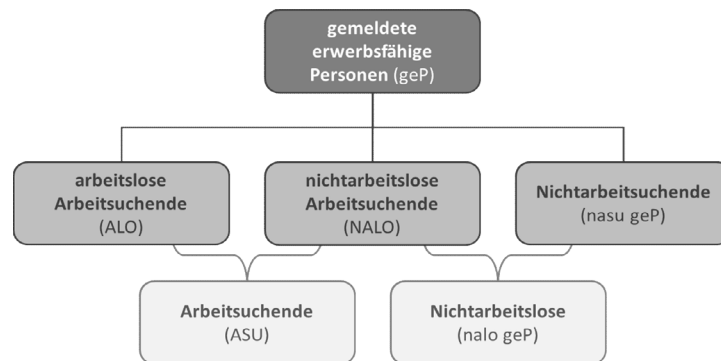


1) Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit Daten zur Wohnbevölkerung werden die Alterspyramiden der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum Stichtag 31.12. aktualisiert. Niedrige Falzhöhen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lassen hier eine sinnvolle Darstellung nur auf Länderebene zu.
Erstellungsdatum: 30.04.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.



Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen**Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?**

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden****Definitionen**

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

**Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden****Historie (Auszug)**

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Monatsanfang Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile


Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Stand: 09.02.2026

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

◦ Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzungsgüte

Ein Abgleich der Schätzwerte mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerte in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Stand: 21.01.2025

**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden**

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-
XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html)



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II**Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)**

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag, den den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren.

Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Monatsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

**Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II****Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration**

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone bzw. Übergangsbereich			
	31.12.2012	400,01 €	bis	800,00 €	
01.01.2013	30.06.2019	450,01 €	bis	850,00 €	
01.07.2019	30.09.2022	450,01 €	bis	1.300,00 €	
01.10.2022	31.12.2022	520,01 €	bis	1.600,00 €	
01.01.2023	31.12.2023	520,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2024	31.12.2024	538,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2025	31.12.2025	556,01 €	bis	2.000,00 €	
01.01.2026		603,01 €	bis	2.000,00 €	

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigten im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **Minijob** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,00 €
01.01.2026		603,00 €



Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnenden Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar. Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)

Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)

**Revision 2014** (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)

Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die „Klassifikation der Berufe 2010“ strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlerntätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)



Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helfer“ Helfer- und Anlernertätigkeiten	Helfertätigkeit	26301, z. B.: - Helfer/in - Elektro
	Beamt(er/in) einfacher Dienst	53241, z. B.: - Justizwachmeister/in
	1-jährige Berufsausbildung	82101, z. B.: - Altenpflegehelfer/in
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z. B.: - Bäcker/in - Pâtissier/Pâtissière
	Beamt(er/in) mittlerer Dienst	73212, z. B.: - Beamt(er/in) - Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO	25252, z. B.: - Fachpraktiker/in f. Zweiradmechatroniker (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) (nur Ausbildungsteil)
3 „Spezialist“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	34393, z. B.: - Abwassermeister/in
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	82403, z. B.: - Fachwirt/in Bestattung
	Beamt(er/in) gehobener Dienst	53223, z. B.: - Beamt(er/in) - Bundeskriminaldienst (geh. Dienst)
	Bachelor	43113, z. B.: - IT-Organisator/in - Bachelor Professional - Betriebsinformatik
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z. B.: - Vermessungsingenieur/in
	Beamt(er/in) höherer Dienst	53314, z. B.: - Beamt(er/in) - Gewerbeaufsicht (höh. techn. Dienst)

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Berufe 2010 (KldB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KldB 2010 (Anzahl = 37)
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
		12 Gartenbauberufe und Floristik
	S12 Fertigungsberufe	21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
		22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
		23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
		24 Metallherzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
		28 Textil- und Lederberufe
		93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
	S13 Fertigungstechnische Berufe	25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
		26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
		27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe
	S14 Bau- und Ausbauberufe	31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
		32 Hoch- und Tiefbauberufe
		33 (Innen-)Ausbauberufe
		34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
	S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
		81 Medizinische Gesundheitsberufe
		82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
	S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
		84 Lehrende und auszubildende Berufe
		91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
		94 Darstellende und unterhaltende Berufe
		61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S31 Handelsberufe	62 Verkaufsberufe
	S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
	S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
		73 Berufe in Recht und Verwaltung
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
		41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
		42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	S51 Sicherheitsberufe	43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
		53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
	S52 Verkehrs- und Logistikberufe	01 Angehörige der regulären Streitkräfte
		51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
	S53 Reinigungsberufe	52 Fahrer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
		54 Reinigungsberufe

Erstellungsdatum: 23.04.2015, DK Statistik

* bis Mai 2015 "Geisteswissenschaftler und Künstler"

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Zuordnung des Rechtskreises

Standardmäßig wird eine Förderung dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Kosten der Förderung trägt (Kostenträgerschaft). Es ist aber auch möglich, eine Förderung dem Rechtskreis zuzuordnen, welcher die Teilnehmenden betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt).

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Stand: 16.04.2025

Methodische Hinweise zur Förderstatistik**Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden**

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie die Kosten für Förderungen von Rehabilitanden an allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) bilden, die können weiterhin auch durch die Jobcenter finanziert werden.

Eintritte in diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente fallen ab dem 1. Januar 2025 in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Unter dem Rechtskreis SGB II ausgewiesene Eintritte ab Januar 2025 beruhen auf Bildungsgutscheinen, die noch Ende 2024 ausgegeben wurden. Im Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Ergebnisse nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)

23.04.2025

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden – Änderungen in der Berichterstattung

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für

- Förderungen der beruflichen Weiterbildung und
- Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) auf die Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) übertragen. Betreuung und Integrationsverantwortung verbleiben bei den Jobcentern.

Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 01.01.2025 fallen für die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Rechtskreise der Integrationsverantwortung und der Kostenträgerschaft auseinander.

Die Zuordnung von Förderungen zu den Rechtskreisen erfolgte in der Förderstatistik bisher anhand deren Kostenträgerschaft. Um die Frage zu beantworten, in welchem Rechtskreis eine Person betreut wird, wurde ein neues Messkonzept „Trägerschaft der Person vor Eintritt“ entwickelt, das nun die Rechtskreiszuordnung nach der Kostenträgerschaft ergänzt.

Ab dem Berichtsmonat April 2025 erfolgt die Rechtskreiszuordnung standardmäßig nach der **Trägerschaft der Person** für folgende Kennzahlen:

- Verbleib
- Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II
- Mindestbeteiligung und realisierte Förderung von Frauen nach §1 Abs. 2 Nr.4 SGB III

und für spezifische Produkte zu:

- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie deren Förderungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterbeschäftigung

Auswertungen zur Kostenträgerschaft sind auf Nachfrage weiterhin erhältlich.

Für Bestand, Eintritte und Austritte sowie für die Aktivierungsquote AQ1 orientiert sich die Rechtskreiszuordnung weiterhin an der **Kostenträgerschaft**.

Nähere Informationen liefert der Methodenbericht „Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“, April 2025

Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

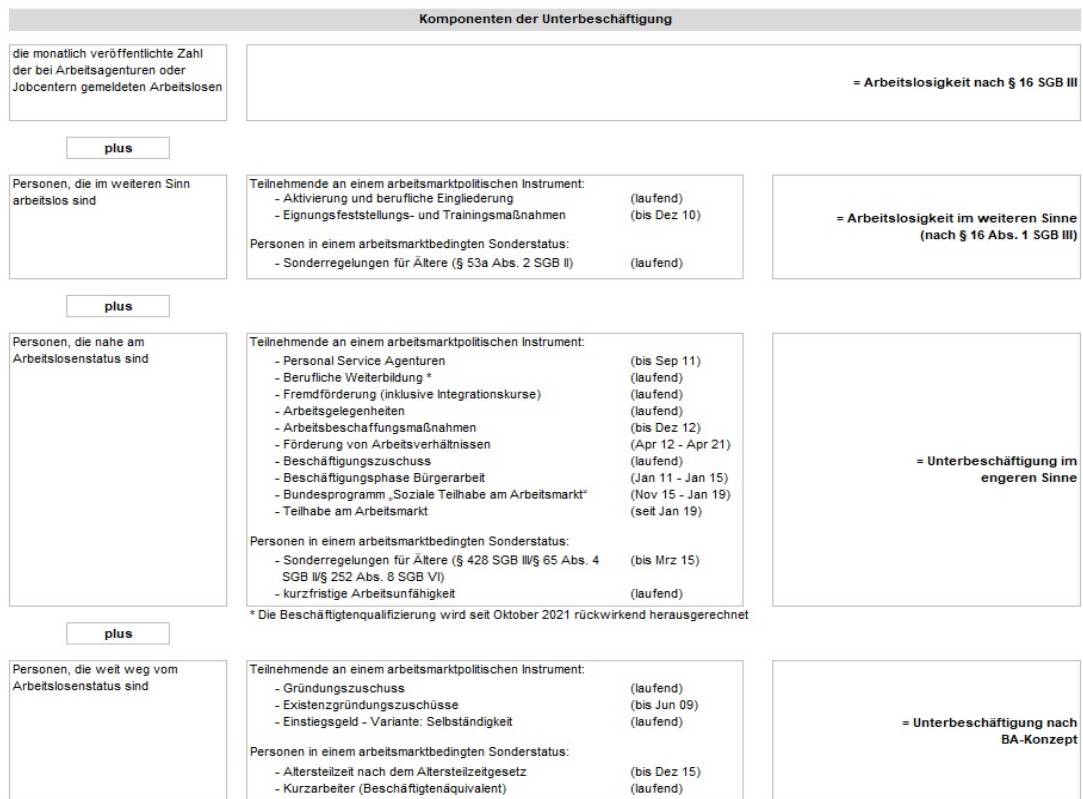
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** nach dem Konzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (zum Beispiel kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Teilnehmenden und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, zum Beispiel, wenn neue Förderinstrumente eingeführt oder bestehende gestrichen werden. Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Grundlage eines Förderinstrumentes werden begonnene Förderungen bis zum Ende der vorgesehenen Förderdauer fortgesetzt. Die Zeiträume, in denen - im Rahmen der Unterbeschäftigung seit Januar 2009 - Fälle für die einzelnen Förderinstrumente und Sonderstatus gezählt werden beziehungsweise wurden, sind den Klammerzusätzen in der Abbildung zu entnehmen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wird mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus ohne Wartezeit.

Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „Kurzarbeiter“ aus methodischen Gründen nur bis auf Ebene der Bundesländer, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (zum Beispiel Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann. Zudem liegen die Daten dieser Komponente erst nach sechs Monaten Wartezeit vor und werden dann festgeschrieben.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

[„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)

[„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#)

[„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#)

[„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

[„Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“](#)

Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.

Bis Ende 2024 war die Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt lag jedoch im Rechtskreis SGB III. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Deshalb fallen Eintritte ab diesem Zeitpunkt in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Ergebnisse nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigtenstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

SGB III	SGB II	
Agenturen für Arbeit	gemeinsame Einrichtungen (gE)	zugelassene kommunale Träger (zkT)
Fördergrundlage § 82 SGB III oder § 81 (2) SGB III UND Beschäftigten- qualifizierung=„ja“	Fördergrundlage § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II oder § 81 (2) SGB III i. V. m. § 16 SGB II UND sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung	sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung

Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmonat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)

**Bundesagentur für Arbeit**

Statistik

Stand: 11.04.2025

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.